



Bethmann Bank
ABN AMRO

Echt. Nachhaltig. Privat.

Bedingungen für Bankdienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch (im Folgenden „Bank“ genannt).

Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

(a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

(b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- ▶ aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht, oder
- ▶ durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- ▶ aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist.

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- ▶ bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- ▶ bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- ▶ bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- ▶ bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder

- ▶ bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(e) Kündigungsrecht des Kunden bei Zustimmungsfiktion
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren

Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung).

Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind.

Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlt-Meldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten

eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- ▶ sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- ▶ sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ▶ der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der

Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

- ▶ eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- ▶ der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrags

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich ist die Definition in § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbands deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds). Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen die Sicherungsgrenze einer etwaigen Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der etwaigen Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist dem niederländischen gesetzlichen Einlagensicherungssystem, verwaltet durch die De Nederlandse Bank N.V. (Niederländische Zentralbank, DNB), zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des Depositogarantiestelsel (gesetzliches Einlagensicherungssystem der Niederlande) und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. Im Fall einer Insolvenz der Bank während der Leistung einer unmittelbar aus einer privaten Wohnimmobilientransaktion stammenden Einlage ist Ihre Einlage für die Dauer von drei Monaten nach deren Leistung bis zu einem zusätzlichen Betrag von höchstens 500.000 Euro geschützt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

a) (i) 5 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und

(ii) 50 Mio. Euro für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

b) Ab dem 1. Januar 2025:

(i) 3 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
(ii) 30 Mio. Euro für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Satz 2 und 3 geschützt.

c) Ab dem 1. Januar 2030:

(i) 1 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
(ii) 10 Mio. Euro für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Satz 2 und 3 geschützt.

d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbands mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Falle von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmann-Verfahren

21. Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- ▶ Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Fax oder E-Mail).
- ▶ Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de zu richten.
- ▶ Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- ▶ Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen für geduldete Überziehungen

Für geduldete Überziehungen, die die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden, das heißt einem Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, oder einem Firmenkunden, das heißt einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend beide gemeinsam „Kontoinhaber“ bzw. „Darlehensnehmer“ genannt, es sei denn, diese Bezeichnungen beziehen sich in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich nur auf Privatkunden) gewährt, gelten die folgenden Regelungen:

1. (1) Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (zum Beispiel Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.

(2) Die nachfolgenden Regelungen in Ziffer 1 Absatz (3) und (4) dieser Sonderbedingungen für geduldete Überziehungen gelten ausschließlich für Privatkunden, nicht aber für Firmenkunden.

(3) Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbstständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

(4) Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/eine Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen

insgesamt nachfolgend „die Sicherheit“ genannt), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus geduldeten Überziehungen. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldet die Bank die Überziehung, so ist eine Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 9,75 % p. a. (Stand Februar 2023).

6. (1) Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich.

(2) Der für geduldete Überziehungen in Ansatz gebrachte Sollzinssatz nimmt Bezug auf den Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank („EZB“). Ändert die EZB den Spitzenrefinanzierungssatz, wird der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen von der Bank in gleicher Höhe und mit zeitgleicher Wirkung zur Änderung des Spitzenrefinanzierungssatzes durch die EZB angepasst.

(3) Der Spitzenrefinanzierungssatz der EZB wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien (www.bundesbank.de – Startseite: Aktuell gültige Zinssätze) bekannt gegeben und kann vom Kunden bei den Niederlassungen der Bank erfragt werden. Der Spitzenrefinanzierungssatz ist das Refinanzierungsinstrument für Geschäftsbanken bei der EZB, das den Banken jederzeit zur kurzfristigen Refinanzierung zur Verfügung steht.

7. Den jeweiligen aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Kontoauszug entnehmen.

8. Die Bank kann mit ihrem Kunden individuelle Vereinbarungen über die Höhe der Zinsen für geduldete Überziehungen schriftlich vereinbaren, die den in diesen Sonderbedingungen genannten Zinssätzen vorgehen. Bestehende Vereinbarungen hierüber behalten ihre Gültigkeit.

9. Neben den ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallenden Sollzinsen werden dem Kunden keine Kosten für geduldete Überziehungen von der Bank in Rechnung gestellt.

10. (1) Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzinssatz geeinigt, der gemäß diesen Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des Spitzenrefinanzierungssatzes angepasst wird. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB künftig als Refinanzierungssatz für Geschäftsbanken verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

(2) Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, wenn möglich aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab dem der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Darlehensnehmer kann das Darlehen, das heißt die geduldete Überziehung, innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für

die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemein

1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an dasselbe Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	▶ IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	▶ IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	▶ IBAN und BIC ³ oder ▶ Kontonummer <u>und</u> BIC
außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	▶ IBAN und BIC oder ▶ Kontonummer <u>und</u> BIC

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer)

² EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Onlinebanking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Onlinebanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absatz 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der

Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6. Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7. Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei

wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10. Entgelte und deren Änderung

1.10.1. Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2. Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absatz 2 bis 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11. Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechelkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechelkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- ▶ Namen des Zahlungsempfängers
- ▶ Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben.
- ▶ Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ▶ Betrag
- ▶ Namen des Kunden
- ▶ IBAN des Kunde.

2.2. Maximale Ausführungsfrist

2.2.1. Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2. Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der

Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich

⁴ Siehe Fußnote 2

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- ▶ für nicht autorisierte Überweisungen
- ▶ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank
- ▶ für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- ▶ für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist

2.3.4. Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ▶ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ▶ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ▶ Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ▶ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

- ▶ Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ▶ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- ▶ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁶ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- ▶ Namen des Zahlungsempfängers
- ▶ Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
Ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben.
- ▶ Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ▶ Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ▶ Betrag
- ▶ Name des Kunden
- ▶ Kontonummer oder IBAN des Kunden

3.1.2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

⁶ EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁷ Zum Beispiel US-Dollar

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 6).

Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß

ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- ▶ für nicht autorisierte Überweisungen
- ▶ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank
- ▶ für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- ▶ für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist

3.1.3.4. Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummer 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeanprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ▶ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ▶ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ▶ Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5. Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ▶ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ▶ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ▶ Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ▶ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- ▶ Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ▶ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- ▶ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

3.2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- ▶ Namen des Zahlungsempfängers
- ▶ Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); Ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben.
- ▶ Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ▶ Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ▶ Betrag
- ▶ Namen des Kunden
- ▶ Kontonummer oder IBAN des Kunden

3.2.2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde be-

rechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2. Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ▶ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ▶ Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ▶ Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 6).

3.2.3.3. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ▶ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- ▶ Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ▶ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- ▶ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2. Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) einzureichen.

1.3. Entgelte und deren Änderung

1.3.1. Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2. Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.3. Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.4. Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4. Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschrifrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschriftinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1. Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschriftinzüge zu unterrichten.

1.5.2. Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des

Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3. Schadensersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6. Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absatz 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7. Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats bzw. des SEPA-Firmenlastschriftmandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiet des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“; SEPA)¹ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- ▶ die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie

¹ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D

² Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D

- ▶ die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschriftinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4. SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA-Direct-Debit-Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- ▶ Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- ▶ Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- ▶ Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (Diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>.)
- ▶ Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird
- ▶ Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C Nummer 2

- ▶ Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2)
- ▶ Zeichnung durch den Zahler sowie
- ▶ Datum der Zeichnung durch den Zahler

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- ▶ bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ▶ ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- ▶ kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2. Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- ▶ Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- ▶ Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- ▶ Bezeichnung des Zahlers
- ▶ Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten.

³Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D

Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

2.4.3. Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren.

Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5. Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug anzukündigen (zum Beispiel durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6. Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁵, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7. Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

⁴ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D⁵ TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift bzw. Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3. SEPA-Firmenlastschrift

3.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)⁶ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift

- ▶ müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- ▶ muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen und
- ▶ muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

3.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- ▶ die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁷ zusätzlich den BIC – als seine Kundenkennung sowie
- ▶ die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4. SEPA-Firmenlastschriftmandat

3.4.1. Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats (SEPA-Business-to-Business-Direct-Debit-Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- ▶ Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- ▶ Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe: www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

⁶ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D

⁷ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D

⁸ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D

- ▶ Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (Diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaeubiger-id.bundesbank.de>.)
- ▶ Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird
- ▶ Name des Zahlers
- ▶ Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2)
- ▶ Zeichnung durch den Zahler sowie
- ▶ Datum der Zeichnung durch den Zahler

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- ▶ bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ▶ ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- ▶ kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2. Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5. Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrifteinzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmenlastschriftzahlung den SEPA-Firmenlastschrifteinzug anzukündigen (zum Beispiel durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6. Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den

Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmenlastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁹ gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag¹⁰, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

3.7. Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

⁹ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D

¹⁰ Siehe Fußnote 5

Anlage A

Einreichungsfristen

SEPA-Basislastschrift	SEPA-Firmenlastschrift
<ul style="list-style-type: none"> ▶ frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit ▶ bei Erst- und Einmallaschrift spätestens 6 Geschäftstage bis 15 Uhr vor Lastschriftfälligkeit ▶ bei Folgelastschrift spätestens 3 Geschäftstage bis 15 Uhr vor Lastschriftfälligkeit ▶ bei Lastschrift mit Kennzeichen COR1 spätestens 2 Geschäftstage bis 15 Uhr vor Lastschriftfälligkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ wird durch die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch nicht angeboten

Die Geschäftstage sind im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmt.

Anlage B.1*

Text für das SEPA-Lastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

_____ | ____
Zahlungsdienstleister des Zahlers (Name und BIC)¹¹

IBAN: __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

.....
Ort, Datum, Unterschrift/en des/der Zahler/s

* Gemäß Nummer 2.4.1 der „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ ist der Text des SEPA-Lastschriftmandats verbindlich.

¹¹ Die Angabe kann bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entfallen.

Anlage B.2**

Text für das SEPA-Firmenlastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin/wir sind berechtigt, meinen/unseren Zahlungsdienstleister bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

_____ |
Zahlungsdienstleister des Zahlers (Name und BIC)¹²

IBAN: _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

.....
Ort, Datum, Unterschrift/en des/der Zahler/s

** Gemäß Nummer 3.4.1 der „Bedingungen für den Lastschritteinzug“ ist der Text des SEPA-Lastschrift-Mandats verbindlich.

¹² Die Angabe kann bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entfallen.

Anlage C

1. Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
SEPA-Basislastschrift	„CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“

2. Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basislastschrift („Local Instrument“ enthält „CORE“) am POS (Point of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante /CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage D

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, St. Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte und deren Änderungen

1.2.1. Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“).

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2. Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absatz 2 bis 6 AGB Banken.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1. Allgemein

2.1.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften müssen

- ▶ der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- ▶ der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Mitgliedstaaten siehe Anhang.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2. SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA-Direct-Debit-Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die im Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- ▶ Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- ▶ Weisungen an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- ▶ Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- ▶ eine Gläubiger-Identifikationsnummer
- ▶ Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung
- ▶ Namen des Kunden (sofern verfügbar)
- ▶ Bezeichnung der Bank des Kunden und
- ▶ seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2. Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- ▶ Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- ▶ Namen des Kunden
- ▶ Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und 4 bzw. Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- ▶ der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- ▶ der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- ▶ die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- ▶ die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und

⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Fall einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhal-

ten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- ▶ für nicht autorisierte Zahlungen
- ▶ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank
- ▶ für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- ▶ für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist

2.6.4. Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach

§ 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ▶ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ▶ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- ▶ Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ▶ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

- ▶ Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ▶ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können,

oder

- ▶ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto in EUR

Die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) stellt Kunden unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Tagesgeldkonto in EUR („Konto“) zur Verfügung.

1. Bedingungen für die Kontoführung

Das Guthaben auf dem Konto darf ohne eine gesonderte Abstimmung mit der Bank höchstens 5 Mio. Euro betragen.

Das Konto darf nicht zu Zwecken des Zahlungsverkehrs benutzt und muss auf Guthabenbasis geführt werden, ausgenommen hiervon sind kurzfristige Überziehungen, die im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften in der Vermögensverwaltung oder im Rahmen einer Anlageberatung erfolgen.

2. Verwahrgebühren

Die Bank kann für die Verwahrung von Guthaben auf dem Konto eine Verwahrgebühr verlangen, soweit sie dies mit dem Kunden vereinbart hat.

3. Zinsen

Eine etwaige Verzinsung kann die Bank mit dem Kunden individuell vereinbaren. Ein mit dem Kunden vereinbarter Zinssatz kann von der Bank entsprechend den Geldmarktverhältnissen jederzeit von der Bank angepasst werden. Die Änderung eines Zinssatzes wird die Bank dem Kunden mitteilen. Zinsen werden auf der Basis des jeweiligen Tagessaldos berechnet und dem Konto am Quartalsende gutgeschrieben.

4. Kündigung

Der Kunde und die Bank sind berechtigt, den Vertrag über das Konto jederzeit mit einer Frist von einer Woche zu kündigen, für die Kündigung eines Kontos, das als Depotverrechnungskonto im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandats genutzt wird, gelten die Kündigungsfristen des jeweiligen Vermögensverwaltungs- bzw. Beratungsvertrags. Etwaige noch nicht vergütete Zinsen werden dem Konto am Tag der Auflösung gutgeschrieben.

5. Ergänzende Geltung der Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, die in jeder Niederlassung der Bank erhältlich sind oder schriftlich angefordert werden können.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

3. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen, die als Zuwendungen gelten

(1) Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Vertriebs-, Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen von Wertpapieremittenten und Fondsgesellschaften (Vertriebsvergütungen). Alternativ können derartige Vertriebsvergütungen auch im Rahmen eines verbilligten Einkaufs der genannten Anlageprodukte erfolgen. Vertriebsvergütungen werden als einmalige, in der Regel umsatzabhängige Platzierungs- und wiederkehrende, bestandsabhängige (das heißt vom Wert des im Depot befindlichen Finanzinstruments zu einem bestimmten Stichtag abhängige) Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Die Höhe der genannten Vertriebsvergütungen variiert je nach Produkttyp und Laufzeit sowie Umsatz im konkreten Produkt stark. Für Zertifikate und strukturierte Anleihen erhält die Bank in der Regel eine einmalige Platzierungsprovision zwischen 0 % und maximal 4 % (bei Neuemissionen) sowie eine Vertriebsfolgeprovision zwischen 0 % und maximal 1 % p. a. Für Investmentfonds erhält die Bank von den Fondsgesellschaften Platzierungsprovisionen

zwischen 0 % und 6 % sowie Vertriebsfolgeprovisionen zwischen 0 % und maximal 1,4 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die an sie geleisteten Vertriebsvergütungen ganz oder teilweise behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 667, 675 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank die Zuwendungen an den Kunden herausgeben, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Wertpapiergeschäfte erhält. Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält. Er gilt ferner nicht, soweit die Bank und der Kunde vereinbart haben, dass die Bank keine Vertriebsvergütungen annehmen und behalten darf.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

4. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestands

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

6. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

7. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

8. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tags des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nummer 15 Absatz 1.

9. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstags, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teil-eingezahlter Aktien oder des Nennwerts von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstags vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Über das Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

10. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

11. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

12. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift– (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

13. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- ▶ sie als Kommissionärin Kaufaufträge in- oder ausländischer Wertpapiere im Ausland ausführt oder
- ▶ sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- ▶ sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (zum Beispiel Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staats, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufbruch, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

14. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

15. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertrags-scheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertrags-scheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertrags-scheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den Wertpapier-Mitteilungen. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

16. Behandlung von Bezugsrechten/Optionscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den Wertpapier-Mitteilungen erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tags des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den Wertpapier-Mitteilungen hingewiesen worden ist.

17. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den Wertpapier-Mitteilungen Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- ▶ gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- ▶ freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- ▶ Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

18. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den Wertpapier-Mitteilungen einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

19. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den Wertpapier-Mitteilungen bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

20. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

21. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Grundsätze betreffend die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A. Allgemeines

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) hat für die Entgegennahme und Weiterleitung sowie Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten Grundsätze zur Auftragsausführung, nachfolgend als Best Execution Policy (nachfolgend die „Policy“) bezeichnet, aufgestellt, um für Kunden (dieser Begriff umfasst nachfolgend Privatkunden und professionelle Kunden) kontinuierlich das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Ausführung bedeutet, dass die Bank entweder auf Basis eines Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer dritten Partei auf einem geeigneten Markt ein Ausführungsgeschäft bezüglich eines Finanzinstruments (Finanzkommissionsgeschäft) abschließt oder die Bank und der Kunde unmittelbar einen Kauf-/Verkaufsvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) abschließen. Für Festpreisgeschäfte gelten nur die entsprechenden Ausführungen zu Festpreisgeschäften in dieser Policy.

Die Einhaltung dieser Policy bei der Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags wird seitens der Bank sichergestellt. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bedeutet jedoch nicht, dass bei jedem einzelnen Kundenauftrag tatsächlich das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann.

Die Policy wird von der Bank mindestens einmal jährlich oder unterjährig, wenn notwendig öfter, unmittelbar bei Auftreten wesentlicher Änderungen überprüft und nach dem Ergebnis der Überprüfung angepasst. Um eine wesentliche Änderung handelt es sich dann, wenn sie dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Über Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank den Kunden informieren.

Unter Ausführungsplatz ist ein organisierter Markt, ein multilaterales Handelssystem, ein organisiertes Handelssystem, ein systematischer Internalisierer, ein Market-maker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung zu verstehen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Kundenauftrags im Einklang mit der Policy steht, insbesondere auch an welcher Börse oder an welchem Ausführungsplatz der Auftrag ausgeführt worden ist.

Die Policy ist Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, die in diesen Bedingungen für Bankdienstleistungen enthalten sind.

1. Anwendungsbereich der Policy

Die Policy findet Anwendung auf die

- ▶ Entgegennahme und Weiterleitung sowie
- ▶ Ausführung von Aufträgen

von Privatkunden und professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) betreffend den Handel in Finanzinstrumenten.

Auf Kunden, die als geeignete Gegenpartei im Sinne des WpHG eingestuft wurden, findet die Policy keine Anwendung.

Die Policy findet ferner keine Anwendung bei Devisenkassengeschäften und bei Anteilen an Investmentfonds (siehe unten).

2. Kriterien für die Ermittlung der bestmöglichen Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungsplätze ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme oder gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Soweit diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler oder organisierter Handelssysteme zulassen, wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung hierzu einholen.

Gemäß Artikel 66 Absatz 3 lit. e) der Delegierten Verordnung 2017/565 und § 82 Absatz 2 WpHG hat die Bank

insbesondere die folgenden Maßstäbe bei der Festlegung der Auftragsausführung sowie des Ausführungsplatzes zu berücksichtigen:

- ▶ den **Preis** des Finanzinstruments am jeweiligen Handelsplatz
- ▶ die mit der Auftragsausführung unmittelbar verbundenen **Kosten**
- ▶ die **Geschwindigkeit** der Ausführung, das heißt die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen des Auftrags am entsprechenden Handelsplatz und der Auftragszuteilung
- ▶ die **Wahrscheinlichkeit der Ausführung**, das heißt der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz, unabhängig davon, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Dritter diese Liquidität auf Anfrage stellt
- ▶ die **Wahrscheinlichkeit** und Geschwindigkeit **der Abwicklung** des Auftrags, das heißt die Risiken problembehafteter Abwicklung, wie das Bestehen operativer Risiken der Belieferung
- ▶ den **Umfang des Auftrags**, das heißt die Ordergröße im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang
- ▶ die **Art des Auftrags**, das heißt verschiedene Orderarten, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können, zum Beispiel Limitorder, unlimitierter Auftrag, zeitlich befristete Order, Stop-Loss- oder Stop-Buy-Order

3. Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung der Maßstäbe werden auf Basis der langjährigen Erfahrung mit privaten und professionellen Kunden die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des Finanzinstruments sowie des Ausführungsplatzes berücksichtigt. Das Gewichtungsverhältnis entspricht für Preis 50 %, Kosten 30 % und Ausführungswahrscheinlichkeit 20 %. Alle übrigen Kriterien werden mit null gewichtet.

(1) Gesamtentgelt

Bei Privatkunden orientiert sich das bestmögliche Ergebnis am Gesamtentgelt der Ausführung. Die Regelung des § 82 Absatz 3 WpHG schreibt die gemeinsame Betrachtung und die höchste Gewichtung der Kriterien Preis und Kosten zwingend für Privatkunden vor. Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen aus:

a. Preis

Die Bank hat Ausführungsmechanismen identifiziert, an denen der Preisbildungsmechanismus rein technisch erfolgt, solche, an denen ein Skontroführer oder Spezialist eingreift, und hybride Formen.

Grundsätzlich bevorzugt die Bank Ausführungsplätze, an denen die Preisbildung rein technisch erfolgt.

b. Kosten

- ▶ Wertpapierprovision der Bank
- ▶ Fremde Kosten bestehend aus anfallenden Transaktionskosten (zum Beispiel Courtage, Transaktionsentgelt) und Abwicklungskosten (zum Beispiel Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese fremden Kosten können sich je nach Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben ebenfalls Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten. Teilweise unterliegen die Transaktionskosten auch der jeweils geltenden Besteuerung (zum Beispiel Mehrwertsteuern).
- ▶ Kosten eines Zwischenkommissionärs, wenn die Bank die Order nicht selbst an einem Handelsplatz ausführen kann, und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind
- ▶ Ausgabeaufschlag/Rücknahmegebühr bei Fonds (bei an der Börse gehandelten Fonds: Wertpapierprovision)

(2) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung wird höher gewichtet als die Geschwindigkeit. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass in der Regel der Kundenauftrag ohnehin zügig in den Markt gelangt (Geschwindigkeit), anschließend aber die Liquidität des Markts (Wahrscheinlichkeit) maßgeblich für die Ausführung ist und dieser Faktor insgesamt überwiegt.

(3) Umfang des Auftrags

Der Umfang des Auftrags stellt keinen eigenständigen Gewichtungsfaktor dar, weil die Ordergröße ein Betrachtungsmerkmal bei dem Faktor Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung ist

(4) Art des Auftrags

Bei Auftragsarten, die an einen Handelsplatz gebunden sind, kann es vorkommen, dass der Auftrag an einem anderen Handelsplatz eher ausgeführt werden könnte. Die Bank wird sich darum bemühen, im Interesse des Kunden an einem anderen Handelsplatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, vorausgesetzt, der Auftrag kann über den anderen Handelsplatz im Sinne der Gewichtung der Kriterien abgewickelt werden.

(5) Qualitative Faktoren

Hierzu gehören zum Beispiel die von einem Handelsplatz getroffenen Maßnahmen zur Notfallsicherung oder die Verfügbarkeit von Clearingsystemen.

Die angeführte Gewichtung wird auch für professionelle Kunden angewandt. Auch hier wird das Gesamtentgelt als ausschlaggebendes Kriterium gesehen. Sofern mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität bieten, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien beachten, sollte dies der Bank notwendig erscheinen (zum Beispiel besondere Marktsituationen, Anschlusskosten, Handelszeiten, Leistungsversprechen, Handelsüberwachung). Die Bank geht grundsätzlich davon aus, dass der Kunde vorrangig unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen möchte. Da Finanzinstrumente Kursschwankungen unterliegen, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige und zeitnahe Ausführung wahrscheinlich und möglich ist

4. Vorrang von Weisungen des Kunden

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Bank den Auftrag entsprechend der Kundenweisung ausführen. Der Auftrag des Kunden wird dann nicht gemäß der Policy ausgeführt, was unter Umständen zu schlechteren Ergebnissen führen kann als eine Ausführung entsprechend der Policy. Der Kunde trägt insofern das mit seinen Weisungen verbundene Risiko, da die Bank nicht zur Wahrung der Kundeninteressen verpflichtet ist. Allerdings werden dem Kunden nur die Ausführungsplätze gemäß Abschnitt C dieser Ausführungsgrundsätze angeboten. In diesem Fall gelten diese Ausführungsgrundsätze entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt, wenn der Weisung des Kunden entsprochen wurde.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit ungewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen. Die Bank führt zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses an anderen Ausführungsplätzen aus. Dies kann zum Beispiel aufgrund des Orderumfangs notwendig werden.

6. Aufteilung von Aufträgen

Die Bank behält sich im Rahmen der Ausführungsgrundsätze vor, bei einem Auftrag Teilausführungen von verschiedenen Ausführungsplätzen unter Wahrung des

Kundeninteresses anzustreben, sollte so ein besseres Ergebnis erzielt werden können (sogenannte Care Orders oder Smart Order Routing).

7. Festpreisgeschäfte

Die Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über ein Finanzinstrument zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Auswahl des Ausführungswegs und des Ausführungsplatzes nach den oben genannten Kriterien. Die Bank bzw. der Kunde sind bei einem Festpreisgeschäft aufgrund der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern bzw. den Kaufpreis zu zahlen. Die Bank wird sicherstellen, dass Festpreisgeschäfte zu marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden. Im Fall von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung zur Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme einholen.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn die Bank und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (zum Beispiel Optionsgeschäfte).

8. Zusammenfassung von Aufträgen

Im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen wird die Bank Kundenaufträge mit anderen Kundenaufträgen nur dann zusammenfassen, wenn diese zeitgleich erteilt werden oder eine Zusammenfassung im Kundeninteresse ist (zum Beispiel anteilig geringere Abwicklungskosten). In diesem Fall werden alle Kunden mit demselben Kurs (Durchschnittskurs) abgerechnet.

Eine Zusammenfassung von Kundenaufträgen ist auch notwendig bei Neuemissionen von Finanzinstrumenten wie beispielsweise Anleihen. Nach der Zuteilung des Emittenten erfolgt eine prozentuale Aufteilung auf die einzelnen Orders. Wenn aufgrund einer Mindeststückelung eine prozentuale Verteilung nicht erfolgen kann, richtet sich die Aufteilung nach der zeitlichen Reihenfolge der aufgegebenen Kundenzeichnungsaufträge und als letztes Mittel entscheidet das Los, um die Zuteilung zu gewähren.

Die Mindestzeichnungsgröße des einzelnen Kunden darf daher nicht unterhalb der Mindeststückelung der jeweiligen Nicht-Retail-Anleihen liegen.

Kundenaufträge werden nicht mit Aufträgen aus dem Eigenhandel der Bank zusammengefasst, außer es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für den Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist. Ansonsten werden Kundenaufträge vor eigene Aufträge der Bank gestellt.

Eine Zusammenlegung der Kundenaufträge kann für einen einzelnen Kundenauftrag nachteilig sein.

Die Abrechnung von zusammengefassten Kundenaufträgen erfolgt, sobald es vernünftig und praktikabel erscheint.

9. Ausführung von Limitaufträgen

Limitierte Kundenorders werden, soweit keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, unverzüglich an entsprechende Börsen oder multilaterale bzw. organisierte Handelssysteme weitergeleitet und somit anderen Marktteilnehmern zugänglich gemacht. Bei Großorders besteht die Möglichkeit, den Auftrag IW („Interesse während“) zu erteilen oder beispielsweise in Xetra als Iceberg-Order zu platzieren.

10. Außerbörsliche Ausführung

Die Bank wird, sollte es zur Wahrung des Kundeninteresses möglich und nötig sein, Ausführungen gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen anstreben. Eine solche Ausführung wird angestrebt, sollte hierdurch – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – der bestmögliche Preis erzielbar sein. Es wird von der Bank sichergestellt, dass die Konditionen der Marktlage entsprechen, insbesondere der gestellte Kurs im Moment der Angebotsannahme durch den Kunden nicht bereits eindeutig überholt ist. Eigenhandel betreibende Unternehmen können die Order gegen andere vorliegende Orders oder gegen das Handelsbuch stellen. Soweit diese Policy die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme zulässt, wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung hierzu einholen. Das Einverständnis kann für alle Geschäfte einer bestimmten Art vorab eingeholt werden.

11. Auftragsausführung im Rahmen der Vermögensverwaltung

Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung werden als Finanzkommissionsgeschäft gemäß Abschnitt 2 dieser Policy (Kriterien für Ermittlung der bestmöglichen

Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft) ausgeführt. Bei der Ausführung von Aufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung darf sich die Bank dem Instrument der Blockorder (Auftragszusammenfassung im Sinne von Abschnitt 8 dieser Policy) bedienen. Im Rahmen von Blockorders ist die Bank frei in der Wahl des Ausführungsplatzes. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme ein. Eine entsprechende ausdrückliche vorherige Zustimmung wird die Bank über den jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag einholen.

12. Veröffentlichungen der Bank

Die Bank veröffentlicht regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt (Top 5 Ausführungsplatzreporting). Zusätzlich veröffentlicht die Bank regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Broker, an die sie Kundenaufträge weiterleitet. Darüber hinaus veröffentlicht die Bank mindestens einmal jährlich eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der genauen Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die Handelsplätze, auf denen sie alle Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat. Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank (www.bethmannbank.de) veröffentlicht. Unter dieser Adresse stellt die Bank auch einen Link zu den neuesten gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU veröffentlichten Daten über die Qualität der Ausführung für jeden von der Bank in ihren Grundsätzen der Auftragsausführung genannten Ausführungsplatz zur Verfügung.

13. Zwischenkommissionäre

Die Bank bedient sich dann eines Zwischenkommissionärs, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat oder es im Interesse des Kunden geboten ist. Die Auswahl eines Zwischenkommissionärs erfolgt im Interesse des Kunden auch unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Kosten sowie unter Berücksichtigung der Schnelligkeit und Zuverlässigkeit des Zwischenkommissionärs bei der Auftragsausführung. Berücksichtigt werden insbesondere im Rahmen dieser Auswahlgrundsätze die technischen Einrichtungen zur Sicherung der bestmöglichen Ausführung durch den Zwischenkommissionär sowie das Ausfallrisiko des jeweiligen Zwischenkommissionärs und die Abwicklungssicherheit hinsichtlich der Wertpapiertransaktionen. Die

Bank achtet darüber hinaus darauf, dass auch die Zwischenkommissionäre über Ausführungsgrundsätze im Sinne des § 82 WpHG verfügen. Die Bank hat langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Zwischenkommissionären und überprüft deren Auswahl regelmäßig. Soweit die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme erfolgt, wird hierzu die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Kunden eingeholt.

B. Ausführungsplätze

Die Bank ist nicht verpflichtet, an einem bestimmten Ausführungsplatz vertreten zu sein. Aufträge für Ausführungsplätze, an denen die Bank nicht als Mitglied vertreten ist, werden über Zwischenkommissionäre gehandelt.

Im Folgenden werden die für die entsprechenden Finanzinstrumente möglichen Ausführungsplätze als Referenzmarkt beschrieben, an denen eine im Regelfall gleichbleibend bestmögliche und vollständige Ausführung im Interesse des Kunden zeitnah und wahrscheinlich möglich ist. Diese Referenzmärkte sind Ausgangspunkt bei der Anwendung der oben genannten Maßstäbe. Die Bank definiert im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für jede Wertpapierart Referenzmärkte, welche zumeist dem Heimatmarkt oder dem liquidesten Ausführungsplatz entsprechen. Sollte es zur Wahrung des Kundeninteresses notwendig und möglich sein, wird bei der Ausführung von den Referenzmärkten abgewichen.

Zudem ist eine Auftragsausführung außerhalb organisierter Märkte und außerhalb multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme möglich, wenn sich zum Beispiel die Ausführungswahrscheinlichkeit dadurch erhöht oder keine Börsennotiz vorliegt und die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung zur Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme erhalten hat. OTC-Geschäfte wird die Bank nur mit systematischen Internalisierern abschließen.

1. Aktien

Aktien mit inländischer Heimatbörse

Aktien inländischer Emittenten und Aktien ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse werden auf Xetra ausgeführt, sofern diese auf Xetra fortlaufend notieren. Erfolgt keine fortlaufende Notiz, wird der Auftrag an Xetra2 gegeben. Sollte auch hier keine Notiz erfolgen, wird der Auftrag an die jeweilige Heimatbörse gegeben.

Gleiches gilt für Bezugs- und Nebenrechte hinsichtlich inländischer Emittenten und ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse.

Aktien mit ausländischer Heimatbörse

Aktien mit ausländischer Heimatbörse werden bei fortlaufender Notierung so weit wie möglich auf Xetra gehandelt. Sollte dies nicht zweckmäßig oder möglich sein, wird an der ausländischen Heimatbörse der jeweiligen Aktie gehandelt.

Ein anderer Börsenplatz wird, unter Wahrung der Kundeninteressen, gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht bzw. Abwicklungsgründe oder die Sicherheit der Abwicklung dies erfordern.

Gleiches gilt für Bezugs- und Nebenrechte hinsichtlich Aktien mit ausländischer Heimatbörse.

Genussscheine

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze werden Genussscheine grundsätzlich wie Aktien behandelt.

2. Verzinsten Wertpapiere

Grundsätzlich führt die Bank Aufträge als Kommissionsaufträge in verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Nullkuponanleihen) außerbörslich aus. Zur Unterstützung der Findung eines im Interesse des Kunden besten Kontrahenten werden elektronische Systeme (zum Beispiel Bloomberg) eingesetzt. So werden eine möglichst hohe Liquidität und ein optimaler Preisvergleich gewährleistet. Die Preise werden regelmäßig mit dem liquidesten Börsenplatz verglichen. Sollte eine außerbörsliche Ausführung nicht im Interesse des Kunden sein, wird der Auftrag an die in- oder ausländische Heimatbörse weitergeleitet.

Die Bank bietet zusätzlich die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Das Angebot, insbesondere die Preise, können jeweils bei der Bank erfragt werden.

Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreis). Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank bereits im Preis enthalten.

Weitere Kosten (zum Beispiel Kommissionen) entstehen nicht.

3. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis

unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution, sondern den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließt die Bank im Regelfall als Kommissionsgeschäft ab. Der Preis bestimmt sich nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe von der Kapitalanlagegesellschaft bzw. dessen Depotbank festgelegt wird. Aufträge werden über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder deren Depotbank bzw. Transfer Agent ausgeführt. Wünscht der Kunde die Ausführung an einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem, muss er eine entsprechende Weisung erteilen. Limitierte Fondorders werden ausschließlich über die Börse gehandelt.

4. Verbriefte Derivate (Zertifikate/Optionscheine)

Zertifikate/Optionsscheine mit inländischer Heimatbörse

Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme kommt, wird die Bank den Auftrag bei Zertifikaten und Optionsscheinen mit inländischer Heimatbörse an die Heimatbörse weiterleiten.

Zertifikate/Optionsscheine mit ausländischer Heimatbörse

Aufträge in Zertifikaten und Optionsscheinen mit ausländischen Heimatbörsen werden, sofern eine Notiz erfolgt, an Euwax, dem Derivatsegment der Börse Stuttgart, ausgeführt. Wird ein Zertifikat oder Optionsschein nicht an einer inländischen Börse gehandelt, erfolgt eine Weiterleitung an einen Broker.

5. Finanzderivate

Hierunter fallen Termingeschäfte, die nach standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden (insbesondere Futures und Optionen) oder die außerbörslich (OTC) gehandelt werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder Verträge zum Einsatz. Hierunter fallen unter anderem Zinsderivate, Kreditderivate, Währungsderivate, Aktienderivate und Rohstoffderivate.

Börsengehandelte Derivate

Börsengehandelte derivative Kontrakte werden grundsätzlich an der Entstehungsbörse gehandelt.

OTC-Derivate

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten (zum Beispiel Devisentermingeschäften, Swaps, strukturierten Produkten) findet ein Geschäft zwischen Kunde und Bank statt.

6. Strukturierte Finanzprodukte

Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die zur Besicherung und Übertragung des mit einem Pool an finanziellen Vermögenswerten einhergehenden Kreditrisikos geschaffen wurden und die den Wertpapierinhaber zum Empfang regelmäßiger Zahlungen berechtigen, die vom Cashflow der Basisvermögenswerte abhängen.

Beispiele hierfür sind Asset-Backed Securities (ABS), Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS), Collateralised Debt Obligations (CDOs) und Asset-Backed Commercial Papers (ABCP). Aufträge für strukturierte Finanzprodukte werden an der Heimatbörse zur Ausführung gebracht.

7. Börsengehandelte Produkte

Hierzu gehören unter anderem Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Notes (ETNs) und Exchange Traded Commodities (ETCs).

Bei Exchange Traded Funds (ETFs) handelt es sich um Indexfonds, die sich in ihrer Zusammensetzung an die Gewichtung eines Index binden. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese börsengehandelt sind, auf Xetra oder an der Heimatbörse zur Ausführung gebracht.

ETNs sind Schuldtitel, die gegen Direktinvestition durch den Emittenten in das zugrunde liegende Instrument oder in zugrunde liegende Derivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETNs hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETNs zeichnen passiv die Entwicklung des Instruments, auf welches sie sich beziehen, nach.

Ein ETC ist ein Schuldtitel, der gegen Direktinvestition durch den Emittenten in Waren- oder Warenderivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETCs hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETCs zeichnen passiv die Entwicklung der Ware oder der Warenindizes, auf welche sie sich beziehen, nach. Aufträge in Exchange Traded Notes und Commodities werden an der Heimatbörse zur Ausführung gebracht.

C. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden und professionellen Kunden

Wertpapierbörsen

Börse Berlin
Börse Bremen
Börse Düsseldorf
Börse Frankfurt
Börse Frankfurt Zertifikate
Börse Hamburg
Börse Hannover
Börse München
Börse Stuttgart (inkl. EUWAX)
XETRA
American Stock Exchange
Athens Stock Exchange
Australian Stock Exchange
BX Swiss
Chicago Stock Exchange
Euronext Amsterdam
Euronext Brussels
Euronext Dublin
Euronext Lisbon
Euronext Milan
Euronext Oslo
Euronext Paris
Hong Kong Stock Exchange
Johannesburg Stock Exchange
Korea Exchange
London Stock Exchange
Luxembourg Stock Exchange
Madrid Stock Exchange
Mexican Stock Exchange
Moscow Exchange
NASDAQ
NASDAQ Nordic
New York Stock Exchange
New York Stock Exchange ARCA
New Zealand Exchange

OTC BB

Rio de Janeiro Stock Exchange
Shanghai Stock Exchange
Singapore Stock Exchange
SIX Structured Products Exchange
SIX Swiss Exchange
Stock Exchange of Thailand
Tokyo Stock Exchange
Toronto Stock Exchange
Tradegate Exchange
TSX Venture Exchange
Warsaw Stock Exchange
Wiener Börse
Zagreb Stock Exchange

Multilaterale Handelssysteme

BATS Exchange
Bloomberg
Chi-X Europe
MarketAxess
NASDAQ QMX Europe
Tradeweb
Turquoise

Terminbörsen

EUREX
Chicago Board of Trade
Chicago Board Options Exchange
EDX London
Euronext LIFFE
ICE – Intercontinental Exchange
MEFF Renta Fija
NASDAQ Nordic
New York Mercantile Exchange

Bedingungen für das Onlinebanking

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Onlinebanking in dem von der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch (nachfolgend „Bank“) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Onlinebanking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absatz 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Onlinebankings gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebankings

(1) Der Teilnehmer kann das Onlinebanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind:

- ▶ Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß, zum Beispiel persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- ▶ Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (zum Beispiel Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie das photoTAN-Lesegerät oder das mobile Endgerät), oder

▶ Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, zum Beispiel Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers)

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Onlinebanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Onlinebanking der Bank, wenn

- ▶ er seine individuelle Teilnehmerkennung (zum Beispiel Kontonummer, Anmeldename) angibt und
- ▶ er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- ▶ keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Onlinebanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (zum Beispiel zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Onlinebanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1. Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Onlinebanking den Eingang des Auftrags.

4.2. Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinebankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Onlinebanking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Onlinebanking-Seite der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Onlinebanking-Seite der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Onlinebanking-Seite der Bank oder Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- ▶ Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- ▶ Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- ▶ Das Onlinebanking-Datenformat ist eingehalten.
- ▶ Das gesondert vereinbarte Onlinebanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- ▶ Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Onlinebanking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Onlinebanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Onlinebanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1. Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Onlinebanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, zum Beispiel die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- ▶ nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- ▶ nicht außerhalb des Onlinebankings in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
- ▶ nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- ▶ nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel photoTAN-Lesegerät, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (zum Beispiel mobiles Endgerät mit Anwendung für das Onlinebanking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, zum Beispiel das photoTAN-Lesegerät oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ▶ ist das photoTAN-Lesegerät vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ▶ ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ▶ ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Onlinebanking (zum Beispiel Onlinebanking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ▶ ist die Anwendung für das Onlinebanking (zum Beispiel Onlinebanking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (zum Beispiel durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- ▶ dürfen die Nachweise des Besitzelements (zum Beispiel TAN) nicht außerhalb des Onlinebankings mündlich, zum Beispiel per Telefon, oder in Textform, zum Beispiel per E-Mail, Messenger-Dienst, weitergegeben werden und
- ▶ muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (zum Beispiel Mobiltelefon mit Anwendung für das Onlinebanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Onlinebanking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, zum Beispiel Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Onlinebanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Onlinebanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Onlinebanking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (zum Beispiel PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobilen TAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Onlinebanking genutzt werden.

(4) Die für das mobile TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Onlinebanking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2. Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Onlinebanking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3. Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilen Endgeräts, photoTAN-Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1. Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- ▶ den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (zum Beispiel photoTAN-Lesegerät, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- ▶ die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner

Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen

- ▶ den Onlinebanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- ▶ seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Onlinebankings.

9.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Onlinebanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- ▶ sie berechtigt ist, den Onlinebanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- ▶ sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4. Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Das photoTAN-Lesegerät sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Das in Absatz 1 genannte Besitzelement kann dann nicht mehr für das Onlinebanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Onlinebankings wiederherzustellen.

9.5. Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1. Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro,

ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- ▶ es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- ▶ der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach:

- ▶ Nummer 7.1 Absatz 2,
- ▶ Nummer 7.1 Absatz 4,
- ▶ Nummer 7.3 oder
- ▶ Nummer 8.1 Absatz 1 dieser Bedingungen

verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- ▶ Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- ▶ Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2. Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (zum Beispiel Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhem nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (zum Beispiel Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3. Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Onlinebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Nutzungsbedingungen für das digitale Angebot

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für das digitale Angebot der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“):

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Die Bank stellt den an dem jeweiligen Modul teilnehmenden Konto-/Depotinhabern und Bevollmächtigten (nachfolgend der „Konto-/Depotinhaber“ bzw. der „Bevollmächtigte“, zusammen die „Teilnehmer“) ein digitales Angebot zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung des digitalen Angebots ist eine erfolgreiche Authentifizierung des Teilnehmers. Die Nutzung des digitalen Angebotes der Bank ist – soweit nicht anderweitig ausdrücklich geregelt – unentgeltlich.

Das digitale Angebot der Bank besteht aus unterschiedlichen Modulen (nachfolgend „Module“), die von der Bank für den jeweiligen Teilnehmer einzeln oder insgesamt freigeschaltet werden können. Für diese Module gelten die jeweiligen Besonderen Nutzungsbedingungen. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Nutzung einzelner oder sämtlicher Module des digitalen Angebots besteht nicht.

Verfügbarkeit

Die Bank strebt eine hohe Verfügbarkeit und Aktualität des digitalen Angebots an, kann eine solche aber nicht garantieren, sodass dem Teilnehmer hierauf kein Anspruch zusteht. Störungen des Internets, höhere Gewalt, Wartungsarbeiten oder sonstige Umstände können die Verfügbarkeit des digitalen Angebots einschränken.

Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, an dem die Bank den Geschäftsbetrieb unterhält. Die Bank unterhält den Geschäftsbetrieb an allen Werktagen in Frankfurt am Main außer an Sonnabenden sowie dem 24. und 31. Dezember.

Inhalte

Das digitale Angebot enthält gegebenenfalls Links auf Webseiten Dritter. Die Bank und deren Datenlieferanten können diese Webseiten inhaltlich nicht fortlaufend prüfen oder auf den Inhalt und die Aktualität dieser Webseiten Einfluss nehmen. Folglich macht sich die Bank die Inhalte der Webseiten Dritter nicht zu eigen.

An einzelnen Stellen des digitalen Angebots kann der Teilnehmer eigene Inhalte einstellen. Der Teilnehmer sichert insofern zu, dass er über die notwendigen Rechte an diesen Inhalten verfügt, um diese in das digitale Angebot einzustellen, und dass die Inhalte nicht gegen geltende Gesetze verstoßen. Sofern nicht in den Besonderen Nutzungsbedingungen zu den einzelnen Modulen abweichend geregelt, dürfen nur solche Inhalte vom Teilnehmer eingestellt werden, die Bezug zur Geschäftsverbindung mit der Bank haben. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass Mitarbeiter der Bank Zugriff auf die von ihm eingestellten Inhalte haben. Die Bank behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Rückfrage vom Teilnehmer eingestellte Inhalte zu löschen.

Datenschutz

Der Schutz der in dem digitalen Angebot gespeicherten personenbezogenen Daten ist für die Bank von höchster Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ergreift die Bank die nach dem anerkannten Stand der Technik üblichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Daten so weit wie möglich vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die ergriffenen Maßnahmen werden entsprechend dem anerkannten Stand der Technik weiterentwickelt.

Die Nutzung einzelner Module erfordert die Bereitstellung von bestimmten personenbezogenen Daten des Teilnehmers. Der Teilnehmer bestimmt, welche personenbezogenen Daten er der Bank im Rahmen des digitalen Angebots zur Verfügung stellt. Wenn der Teilnehmer bestimmte Daten nicht zur Verfügung stellt, können von ihm gegebenenfalls Module oder einzelne Funktionen nicht genutzt werden.

Das digitale Angebot wird auf Datenverarbeitungsanlagen in der Europäischen Union betrieben und gespeichert. Sofern eine Datenverarbeitung in Ländern außerhalb der Europäischen Union erfolgt, geschieht dies ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, sodass ein vergleichbares und angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist, und unter Einhaltung des Bankgeheimnisses. Zum Betrieb des digitalen Angebots setzt die Bank auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Auftragsdatenverarbeiter ein.

Weitere Informationen zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Bank.

Änderung der Funktionen

Die Bank ist berechtigt, das digitale Angebot kontinuierlich weiterzuentwickeln und die Funktionen zu ändern, zu erweitern oder aufzuheben, insbesondere wenn dies aus Gründen der IT-Sicherheit, geänderter technischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder zusätzlicher Leistungsinhalte erforderlich ist. Die Bank wird den Teilnehmer über wesentliche Änderungen informieren.

Keine Beratung

Die im digitalen Angebot bereitgestellten Informationen sind ausschließlich informativer Art und gelten daher weder als Anlageberatung noch als Empfehlung hinsichtlich einer Finanzdienstleistung der Bank, eines Finanzinstruments oder eines anderen Produkts. Entscheidungen, die der Konto-/Depotinhaber auf Basis dieser Informationen trifft, liegen ausschließlich in seiner eigenen Verantwortung. Bei etwaigen Angaben über Preise, Kurse und Wertentwicklungen von Portfolios oder einzelnen Finanzinstrumenten in den im digitalen Angebot bereitgestellten Informationen ist zu berücksichtigen, dass eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kein Indikator für zukünftige Entwicklungen darstellt. Soweit die Wertentwicklung eines Finanzinstruments von der Kursentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, kann die Wertentwicklung des Finanzinstruments gegebenenfalls aufgrund seiner Funktionsweise erheblich von der Kursentwicklung seiner Basiswerte abweichen.

Einschätzungen geben allein die Meinung des Erstellers der Information zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder. Zu einer Mitteilung von künftigen Änderungen dieser Einschätzungen oder einer rechtlichen bzw. steuerlichen Situation ist die Bank nicht verpflichtet.

Änderungen können gegebenenfalls auch rückwirkend gelten. Alle genannten Preise und Kurse geben diejenigen zum Zeitpunkt der Erstellung der jeweiligen Darstellung wieder und können sich jederzeit ändern. Obwohl die Bank danach strebt, im digitalen Angebot richtige, vollständige und aktuelle Informationen aus als zuverlässig geltenden Quellen anzubieten, übernimmt die Bank hierfür keine Gewähr.

Etwaige in einer Ausarbeitung enthaltene Aussagen zur steuerlichen Behandlung sind nicht als Zusicherung für den Eintritt der steuerlichen Folgen zu verstehen. Die steuerliche Behandlung ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Konto-/Depotinhabers und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Veränderungen der steuerlichen Behandlung können gegebenenfalls auch rückwirkend gelten. Die Bank erbringt weder Steuer- noch Rechtsberatung. Die abschließende Beurteilung der mit der Anlage bzw. Anlagestrategie verbundenen rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen obliegt daher ausschließlich dem Konto-/Depotinhaber oder dessen persönlichem Rechtsanwalt und Steuerberater.

Beendigung des digitalen Angebots

Der Konto-/Depotinhaber kann die Nutzung des digitalen Angebots durch Mitteilung in Textform an die Bank jederzeit kündigen. Die Bank kann gegenüber dem Konto-/Depotinhaber die Kündigung des digitalen Angebots ganz oder beschränkt auf einzelne Module mit einer Frist von zwei Monaten in Textform erklären. Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt hiervon unberührt. Des Weiteren endet die Berechtigung des Teilnehmers zur Nutzung des digitalen Angebots automatisch, wenn die Geschäftsbeziehung der Bank mit dem Konto-/Depotinhaber endet.

Im Fall der Beendigung des digitalen Angebots wird die Bank den Zugang des Teilnehmers zum digitalen Angebot bzw. dem jeweiligen Modul sperren und die gegebenenfalls vom Teilnehmer in diesem Zusammenhang eingestellten Daten und Inhalte nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen löschen. Im Fall der Beendigung des digitalen Angebots werden die Informationen, zu deren Übermittlung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung verpflichtet ist, dem Teilnehmer postalisch zur Verfügung gestellt.

Einwilligung

Sofern der Teilnehmer im Rahmen des digitalen Angebots in die Nutzung seiner personenbezogenen Daten oder in die werbliche Ansprache per E-Mail oder Telefon ausdrücklich eingewilligt hat, kann er seine Einwilligung jederzeit durch eine E-Mail an widerruf@bethmann-bank.de oder schriftlich an die Adresse der Bank widerrufen. Im Fall eines Widerrufs ist jedoch gegebenenfalls eine vollständige Nutzung des digitalen Angebots nicht mehr möglich.

Sprache

Das digitale Angebot der Bank ist grundsätzlich in deutscher Sprache gefasst. Einzelne Inhalte des digitalen Angebots werden unter Umständen ausschließlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Um die englischsprachigen Fachinformationen über Finanzprodukte und Finanzmärkte zu nutzen, benötigt der Teilnehmer ausreichende Sprachkenntnisse.

Sicherheit

Die Bank strebt die Sicherheit des digitalen Angebots an, kann diese aber nicht gewährleisten. Sofern das digitale Angebot die elektronische Kommunikation des Teilnehmers mit der Bank ermöglicht, erfolgt diese auf eigene Gefahr des Teilnehmers, da diese Form der Kommunikation unsicher sein kann. Der Konto-/Depotinhaber stellt seinerseits sicher, dass er und gegebenenfalls sein Bevollmächtigter ausschließlich Computer und mobile Endgeräte einsetzen, die ausreichend gesichert sind.

Cookies

Das digitale Angebot nutzt Cookies. Hierbei handelt es sich um kleine Datenpakete, die mithilfe des Browsers auf der Festplatte des Teilnehmers gespeichert werden. Neben sogenannten Session-Cookies, die automatisch gelöscht werden, sobald der Teilnehmer sich abmeldet oder den Browser schließt, werden auch sogenannte permanente Cookies verwendet, die einen wiederkehrenden Teilnehmer erkennen. Diese Cookies erlöschen automatisch nach einem festen Zeitraum.

Der Teilnehmer kann Cookies jederzeit über die entsprechende Browserfunktion löschen. Dort kann er auch einstellen, wie der Browser generell mit Cookies verfahren soll. Wenn der Teilnehmer Cookies löscht oder den Browser so einstellt, dass er Cookies ablehnt, kann dies die Funktionen des digitalen Angebots beeinträchtigen,

die auf die Verwendung von Cookies technisch angewiesen sind.

Nutzerverhalten

Das digitale Angebot verwendet derzeit das Tracking-Tool Adobe Analytics (<https://www.adobe.com/de/analytics/adobe-analytics.html>), eine Software zur Analyse der Teilnehmerzugriffe. Die mit Adobe Analytics erhobenen Daten können keinem bestimmten Teilnehmer zugeordnet werden und dienen nur der statistischen Auswertung über die Nutzung der Webseite. Die IP-Adresse wird vor der Geolokalisierung und vor deren Speicherung anonymisiert. Die erfassten Daten über die Nutzung des digitalen Angebots werden von und im Auftrag der Bank an Adobe Analytics gesendet, die dann für die Bank einen anonymen Bericht über die Webseitenaktivitäten erstellt.

Adobe Analytics setzt Cookies (siehe oben) und nutzt diese zur Analyse der Teilnehmerzugriffe. Die von Adobe Analytics verwendeten Cookies erlöschen 24 Monate nach dem letzten Zugriff automatisch. Die durch die Cookies erzeugten Informationen über die Nutzung des digitalen Angebots werden bei der Bank gespeichert. Der Erhebung und Verarbeitung der Daten durch das Programm Adobe Analytics kann der Teilnehmer widersprechen, indem er das sogenannte Opt-Out-Cookie herunterlädt. Eine Erhebung und Verarbeitung der Daten durch das Programm Adobe Analytics findet dann nicht statt. Das Opt-Out-Cookie wird jedoch bei einer Löschung aller Cookies (beispielsweise aufgrund der Browsereinstellungen) ebenfalls gelöscht und muss bei einem nachfolgenden Besuch der Webseiten erneut installiert werden.

Anwendbares Recht

Auf das digitale Angebot ist deutsches Recht anwendbar.

Sonstiges

Sämtliche Rechte an den auf der Webseite bereitgestellten Inhalten stehen der Bank oder deren Datenlieferanten zu.

Die Bank kann diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Besonderen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Module jederzeit einseitig ändern. Sämtliche Änderungen werden dem Konto-/Depotinhaber rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt. Der Konto-/Depotinhaber hat anschließend die Möglichkeit, der Änderung der Nutzungsbedingungen innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Änderung zu widersprechen. Auf

dieses Widerspruchsrecht wird der Konto-/Depotinhaber in der Mitteilung hingewiesen.

Die Allgemeinen und die Besonderen Nutzungsbedingungen sind kontinuierlich im digitalen Angebot abrufbar und können vom Teilnehmer heruntergeladen und gespeichert werden.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für das Onlinebanking und ergänzend die allgemeinen Regelungen zum Haftungsausschluss bei der Nutzung der Webseite www.bethmannbank.de sowie die Hinweise für US-Personen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

Kontakt

Fragen rund um unser digitales Angebot richten Sie bitte an Ihren Berater.

Besondere Nutzungsbedingungen für das Modul Benachrichtigungen und Hinweise

Die Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul gelten ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das digitale Angebot der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) und den Bedingungen für das Onlinebanking.

Leistungsbeschreibung

Die Bank darf allgemeine gleichlautende Informationen einer Vielzahl von Teilnehmern zur Verfügung stellen. Die Informationen werden über das Modul zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, das Angebot für die Art dieser Bereitstellung in der Zukunft zu ändern oder zu erweitern, wobei der Teilnehmer keinen Anspruch auf Zustellung in einer bestimmten Form hat.

Die Informationen aus dem Modul ersetzen weder die gesetzlichen noch die vertraglichen Berichts- und Informationspflichten der Bank. Sie sind ein darüber hinausgehender zusätzlicher Service.

Einzelne Informationen können gesonderte Disclaimer enthalten, die der Teilnehmer zur Kenntnis nimmt.

Inhalt der Benachrichtigungen und Hinweise

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bank, den Inhalt der Informationen zu bestimmen. Dabei kann es sich zum Beispiel um aktuelle Entwicklungen an den Finanzmärkten oder um Meinungen der Bank zu Finanzthemen handeln. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Inhalt der Informationen. Mit der Benachrichtigungs- und Hinweisfunktion ist keine Überwachungspflicht der Bank im Hinblick auf Themen und Entwicklungen auf dem Finanzmarkt verbunden.

Bei den Informationen handelt es sich nicht um persönliche Mitteilungen an einzelne Teilnehmer, sodass sie keine persönliche Empfehlung an den konkreten Empfänger darstellen, die auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Empfängers gestützt wäre. Soweit diese Informationen einen Bezug zu einem konkreten Finanzinstrument oder einer konkreten Finanzdienstleistung herstellen, stellen sie weder ein Angebot noch eine Beratung, Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb oder Verkauf eines Finanzinstruments oder zu einer Finanzdienstleistung dar, noch ist damit die Darstellung einer Geeignetheit eines Finanzinstruments oder einer Finanzdienstleistung für den Konto-/Depotinhaber verbunden. Die Informationen dienen lediglich Informationszwecken.

Der Inhalt der Informationen ist nicht darauf ausgerichtet, den Konto-/Depotinhaber zu einem bestimmten Verhalten im Hinblick auf seine Vermögenswerte bei der Bank zu veranlassen. Der Konto-/Depotinhaber sollte sich nicht allein auf Grundlage dieser Informationen zu einem bestimmten Verhalten in Bezug auf seine Vermögenswerte entscheiden, sondern zuvor eine Beratung von seinem Berater bei der Bank und/oder von seinem persönlichen Rechts- und Steuerberater einholen, um die individuelle Geeignetheit einer Anlage zu prüfen.

Besondere Nutzungsbedingungen für das Modul Portfolio

Die Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul gelten ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das digitale Angebot der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) und den Bedingungen für Onlinebanking.

Leistungsbeschreibung

Das Modul bietet folgende Funktionen:

- ▶ Übersicht über das Portfolio einschließlich Ertrags- und Performanceübersicht
- ▶ Vermögensaufstellung nach unter anderem Anlageklasse, Region, Risikoklasse und Branche
- ▶ Auflistung aller Einzeltitel unter anderem mit Marktwert, Kursinformationen und Performance

Der Teilnehmer erhält im Modul Online-Informationen auf dem Stand des vorhergehenden Geschäftstags. Im Übrigen stellen alle genannten Preise, Kurse und sonstige Informationen auf den Zeitpunkt ab, zu dem sie für die Bank verfügbar sind.

Haftungsausschluss

Die Leistungen des Moduls dienen lediglich Informationszwecken. Die Inhalte des Moduls sollen die Zusammensetzung des Portfolios oder einzelner Bestandteile davon und dessen Wertentwicklung für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit darstellen. Daten, die für die Zuordnung im Portfolio nach bestimmten Kriterien (unter anderem Anlageklassen, Regionen, Risikoklassen, Branchen) und Berechnung des Preises der Finanzinstrumente verwendet werden, können von Dritten bezogen werden. Die Datenquellen werden von der Bank sorgfältig zusammengestellt. Eine Garantie für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten kann jedoch von der Bank nicht übernommen werden.

Besondere Nutzungsbedingungen für das Modul Postbox

Die Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul gelten ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das digitale Angebot der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) und den Bedingungen für das Onlinebanking.

Zugriffsberechtigung

Die Bank stellt dem Teilnehmer ein elektronisches Postfach (nachfolgend „Postbox“) zur Verfügung.

Die Nutzung der Postbox ist nur dem Teilnehmer erlaubt.

Der Teilnehmer erhält zum Empfang der nachfolgend definierten Mitteilungen einen individuellen Zugang zu der Postbox. Die Postbox steht dem Teilnehmer erst nach Freischaltung durch die Bank zur Verfügung.

Soweit sich der Konto-/Depotinhaber durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, erfolgt die Zurverfügungstellung der nachfolgend definierten Mitteilungen ebenfalls durch Einstellung in die Postbox des Konto-/Depotinhabers. Der Bevollmächtigte erhält einen eigenen Zugang, mit dem er auf die in die Postbox des Konto-/Depotinhabers eingestellten Mitteilungen zugreifen kann.

Die Freischaltung für Bevollmächtigte kann nur dann erfolgen, wenn bereits eine ausreichende Vollmacht des Bevollmächtigten in Textform gegenüber der Bank erteilt wurde. Sofern die Bevollmächtigung widerrufen wird, endet unmittelbar die Zugangsberechtigung des Bevollmächtigten zur Postbox.

Im Falle von Gemeinschaftskonten gelten diese Besonderen Nutzungsbedingungen für alle Gemeinschaftskonteninhaber.

Nutzungsumfang

In der Postbox können

- ▶ Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse,
- ▶ Wertpapierabrechnungen,
- ▶ Portfolioberichte, Verlustschwellenmeldungen,
- ▶ Beratungsdokumentationen (einschließlich Geeignetheitserklärungen der Bank),

- ▶ sonstige Informationen und Mitteilungen (einschließlich der Angebote bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen nach Nummer 1 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen (nachfolgend zusammen „Mitteilungen“),

auf verschlüsselten Internetseiten von der Bank elektronisch bereitgestellt werden.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bank, welche Mitteilungen in die Postbox eingestellt werden; die Bank ist nicht zur Einstellung sämtlicher Mitteilungen in die Postbox verpflichtet.

Kontoauszüge mit Buchungsvorgängen werden an Geschäftstagen in der Postbox zur Verfügung gestellt. Kontoauszüge können auf Wunsch des Konto-/Depotinhabers monatlich oder für Konten, die keine Zahlungsverkehrskonten sind, quartalsweise gesammelt nachträglich in der Postbox zur Verfügung gestellt werden.

Der Teilnehmer kann sich die in der Postbox bereitgestellten Mitteilungen online ansehen, ausdrucken und/oder herunterladen.

Verzicht auf papierhaften Versand/Zusenden von Dokumenten

Mit der Einstellung von Mitteilungen in die Postbox erfüllt die Bank ihre diesbezüglichen Übermittlungs-, Unterrichts- und sonstigen Informationspflichten gegenüber dem Konto-/Depotinhaber. Die Mitteilungen werden als unverschlüsselte Dateien im PDF-Format in die Postbox des Konto-/Depotinhabers eingestellt.

Mit der Einstellung von Mitteilungen in die Postbox verzichtet der Konto-/Depotinhaber ausdrücklich gleichzeitig auf die papierhafte Zurverfügungstellung der in die Postbox eingestellten Mitteilungen. Dessen ungeachtet kann die Bank einzelne Mitteilungen auf dem Postweg zusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Interesses des Konto-/Depotinhabers für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Auf Verlangen des Konto-/Depotinhabers übersendet die Bank dem Konto-/Depotinhaber die in die Postbox eingestellten Mitteilungen auch postalisch. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich, soweit die Bank ein Entgelt in Rechnung stellt, aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Mitteilungen in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Mitteilungen außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellungen beim Teilnehmer ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Mitteilungen verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

Mitwirkungspflichten des Konto-/Depotinhabers

Ungeachtet etwaiger Informationen über den Eingang von Mitteilungen in der Postbox ist der Konto-/Depotinhaber verpflichtet, seine Postbox regelmäßig auf den Eingang von Mitteilungen zu überprüfen, diese zeitnah abzurufen und auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Es gelten insbesondere die Nummern 7.2, 11.4 und 11.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch.

Zugang der Mitteilungen beim Konto-/Depotinhaber

Da der Konto-/Depotinhaber mit Einrichtung der Postbox der elektronischen Zustellung von Mitteilungen in die Postbox zustimmt, befindet sich diese in seinem Machtbereich. Mitteilungen, die die Bank in die Postbox eingestellt hat, gehen dem Konto-/Depotinhaber in dem Zeitpunkt zu, in dem unter gewöhnlichen Umständen eine Kenntnisnahme durch den Teilnehmer möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist, jedoch spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Teilnehmer die Mitteilungen abgerufen hat.

Verfügbarkeit der Postbox

Die jederzeitige Verfügbarkeit der Postbox kann von der Bank nicht gewährleistet werden; insbesondere kann es bei Überlastungen der Internetverbindung oder bei notwendigen Wartungsarbeiten vorkommen, dass die Postbox zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung steht.

Dauer der Aufbewahrung von Mitteilungen in der Postbox

Die Bank stellt die Mitteilungen für die Dauer von drei Jahren nach der Einstellung in die Postbox zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bank berechtigt, die Mitteilungen aus der Postbox automatisiert zu entfernen, ohne dass der Teilnehmer hierüber eine gesonderte Nachricht erhält. Für die dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Mitteilungen auf einem zur Archivierung geeigneten Medium ist der Konto-/Depotinhaber verantwortlich.

Die Bank stellt auf Wunsch des Konto-/Depotinhabers einen Nachdruck einer Mitteilung zur Verfügung, sofern ihr dies im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist. Hierbei gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Kündigungsrecht

Der Konto-/Depotinhaber kann die Nutzung der Postbox jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Ab Wirksamwerden der Kündigung ist die Bank berechtigt, die Mitteilungen in der Postbox zu löschen.

Dem Konto-/Depotinhaber obliegt es, zuvor die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken.

Die Bank wird dem Konto-/Depotinhaber die für die Postbox vorgesehenen Mitteilungen nach Wirksamwerden der Kündigung auf dem Postweg zukommen lassen.

Die Bank kann die Nutzung der Postbox jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es für die Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Konto-/Depotinhabers unzumutbar ist, die Bereitstellung der Postbox fortzusetzen.

Die Nutzungsmöglichkeit der Postbox endet automatisch mit der Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Konto-/Depotinhaber und der Bank.

Änderung des Leistungsangebots der digitalen Postbox

Die Bank ist berechtigt, die Postbox weiterzuentwickeln, insbesondere weitere Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen, sowie die Postbox den geänderten

rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Über diese Weiterentwicklung wird die Bank den Konto-/Depotinhaber mit einer Frist von zwei Monaten vorab informieren.

Die Bank kann das Postbox-System jederzeit teilweise oder ganz einstellen. Eine Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung des Postbox-Systems besteht nicht. Über eine Einstellung wird die Bank den Konto-/Depotinhaber rechtzeitig vorher informieren und die neuen Kommunikationsdaten in Papierform per Post zusenden.

Bedingungen zur Kommunikation per Fax, Telefon und E-Mail

1. Aufträge bzw. Abgabe sonstiger Willenserklärungen des Kunden per Fax

Die Erteilung von Aufträgen an die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) sowie die Entgegennahme sonstiger Willenserklärungen des Kunden (jeweils eine „Erklärung“) durch die Bank per Fax erfolgen ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

(1) Beschreibung der Risiken

Der Kunde wird hiermit über folgende Risiken in Zusammenhang mit der Kommunikation per Fax informiert:

a. Fälschungsrisiko

Bei Aufträgen sowie der Entgegennahme von Erklärungen des Kunden durch die Bank per Fax kann eine Fälschung oder Verfälschung der Erklärung des Kunden mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit nicht von der Bank als Fälschung erkannt werden. Die Bank kann aus dem Fax grundsätzlich nicht ersehen, ob eine Erklärung (zum Beispiel durch Aufkleben einer echten Unterschrift aus einer Urkunde) gefälscht oder (zum Beispiel durch Änderung der Empfängerangabe) verfälscht wurde.

Vielmehr kann die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen per Fax von der Bank nur anhand der bei der Bank eingehenden Faxausfertigung überprüft werden. Die Bank wird die geschäftsübliche Sorgfalt walten lassen, um den Kunden vor einem Schaden zu bewahren. Ein Missbrauch der Nutzung des Fax kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden.

b. Übermittlungsfehler

Ferner können Verzögerungen, Verzerrungen oder andere für die Bank nicht erkennbare Übermittlungsfehler bei dieser Art der Erklärungsübermittlung auftreten.

c. Verletzung der Vertraulichkeit

Mit der Verwendung eines Fax sind Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Informationen verbunden. Insbesondere besteht die Gefahr, dass vertrauliche Informationen Dritten zugänglich werden können.

(2) Haftungsverteilung

Die Bank informiert hiermit den Kunden über die Haftungsverteilung bei Realisierung etwaiger Risiken:

a. Fälschungsrisiko

Der Kunde trägt die Verantwortung für etwaige gefälschte oder verfälschte Erklärungen, es sei denn, die Bank hat die ihr obliegenden Kontrollpflichten nicht mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorgenommen. Diese ist nicht eingehalten, wenn eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang noch deutlich erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt. Bei einer Verletzung dieser Kontrollpflicht ist das Verschulden der Bank anteilig zu berücksichtigen.

b. Übermittlungsfehler

Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für eine fehlerhafte oder fehlgeschlagene Übermittlung, insbesondere aufgrund von technischen Problemen, sofern die Bank den Fehler nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei einem derartigen Fehler der Bank ist deren Verschulden anteilig zu berücksichtigen.

c. Kein Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Ausdrücklich wird klargestellt, dass die Haftung der Bank bei der Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper oder Gesundheit in keiner Weise beschränkt wird.

2. Aufträge bzw. Abgabe sonstiger Willenserklärungen des Kunden per Telefon

Die Erteilung von Aufträgen und Auskünften sowie die Entgegennahme sonstiger Erklärungen des Kunden (jeweils eine „Erklärung“) durch die Bank per Telefon erfolgen ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

(1) Beschreibung der Risiken

Der Kunde wird hiermit über folgende Risiken in Zusammenhang mit der Kommunikation per Telefon informiert:

a. Identifikationsrisiko

In Fällen der Auftragserteilung/Auskunftserteilung sowie der Entgegennahme von Erklärungen des Kunden durch die Bank per Telefon erfolgt die Identifikation des Anrufers seitens der Bank grundsätzlich nur anhand der Stimme. Dies kann zur fehlerhaften Identifizierung des Absenders führen. Die Bank wird die geschäftsübliche Sorgfalt walten lassen, um den Kunden vor einem Schaden zu bewahren. Ein Missbrauch der Nutzung des Telefons kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden.

b. Übermittlungsfehler

Ferner können Verzögerungen, Verzerrungen oder andere für die Bank nicht erkennbare Übermittlungsfehler bei dieser Art der Erklärungsübermittlung auftreten.

(2) Haftungsverteilung

Die Bank informiert hiermit den Kunden über die Haftungsverteilung bei Realisierung der obigen Risiken:

a. Identifikationsrisiko

Der Kunde trägt die Verantwortung, sofern ein fehlerhaft identifizierter Anrufer unter dem Namen des Kunden Aufträge erteilt bzw. Geschäfte initiiert, es sei denn, die Bank hat die ihr obliegenden Kontrollpflichten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen.

Diese ist nicht eingehalten, wenn eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang noch deutlich erkennbare fehlerhafte Identifikation vorliegt. Bei einer Verletzung einer Kontrollpflicht ist das Verschulden der Bank anteilig zu berücksichtigen.

b. Übermittlungsfehler

Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für eine fehlerhafte oder fehlgeschlagene Übermittlung, insbesondere aufgrund von technischen Problemen, sofern die Bank den Fehler nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei einem derartigen Fehler der Bank ist deren Verschulden anteilig zu berücksichtigen.

c. Kein Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Ausdrücklich wird klargestellt, dass die Haftung der Bank bei der Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper oder Gesundheit in keiner Weise beschränkt wird.

3. Kommunikation per E-Mail

(1) Beschreibung der Risiken

Der Kunde wird hiermit über folgende Risiken in Zusammenhang mit der Kommunikation per E-Mail informiert: Die per E-Mail übermittelten Informationen werden über ein öffentliches Netz (Internet) und unverschlüsselt transportiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte den Versender, den Empfänger und den Inhalt der E-Mail in Erfahrung bringen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei der Nutzung des Internets Computerviren oder Dritte in den Computer/das Notebook des Kunden eindringen, sich dort ausbreiten und zum Beispiel Daten jeglicher Art zerstören oder ausspionieren können.

Die maßgeblichen Risiken in diesem Zusammenhang sind insbesondere:

a. Fälschungsrisiko

Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Inhalt der E-Mail die Bank unverfälscht erreicht.

b. Übermittlungsfehler

Der Empfang von E-Mails bei der Bank kann aus technischen oder betrieblichen Gründen gestört sein. Ferner können bei dieser Art der Fernkommunikation Verzögerungen, Beschädigungen oder andere für die Bank nicht erkennbare Übermittlungsfehler auftreten.

c. Verletzung der Vertraulichkeit

Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Inhalt und der Absender der E-Mail nur dem Empfänger und sonstigen berechtigten Personen bekannt werden.

(2) Haftungsverteilung:

Die Bank informiert hiermit den Kunden über die Haftungsverteilung bei der Kommunikation per E-Mail:

a. E-Mails vom Kunden

Die Übermittlung der Daten per E-Mail vom Kunden an die Bank erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass kein unbefugter Dritter Zugriff auf seinen Computer oder E-Mail-Account hat und damit auf die per E-Mail versandten Informationen zugreifen kann.

b. E-Mails von der Bank

Alle dem Kunden per E-Mail übermittelten Daten und Informationen über seine Konten/Depots stellen lediglich einen zusätzlichen Service der Bank dar. Sie haben daher nur vorläufigen und unverbindlichen Charakter. Insbesondere übernimmt die Bank keine Gewähr für die Pünktlichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit sowie Vertraulichkeit der per E-Mail übermittelten Daten und Informationen. Rechtsverbindlich sind allein die von der Bank erstellten und postalisch versendeten bzw. in eine Postbox des Kunden gestellten Kontoauszüge, Belege und/oder sonstigen Dokumente.

Fehldispositionen des/der Kunden auf Basis der per E-Mail übermittelten Daten und Informationen begründen daher keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Bank. Die Daten und Informationen werden über öffentliche, nicht speziell geschützte Telekommunikations-einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Bank schließt jede Haftung für Schäden, die dem/den Kunden und/oder Dritten infolge von Fehlern, die bei den Telekommunikationseinrichtungen und/oder Netzbetreibern liegen, entstanden sind, ausdrücklich aus. Diese Haftungsregelung gilt nicht bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten der Bank.

Nutzungsbedingungen für das Videobanking

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) bietet Ihnen als ergänzende Serviceleistung die Kommunikation über Videobanking an (Kommunikation über Videobanking). Dies gibt Ihnen die Möglichkeit, mit Ihrem Berater einfach und flexibel zu kommunizieren und sich auch beraten zu lassen. Wir verwenden Microsoft Teams (Microsoft Teams), um das Videobanking mit Ihnen durchzuführen. Microsoft Teams ist eine Software der Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA, die als Desktop-, Web- und Mobile-App zur Verfügung steht.

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Nutzungsbedingungen beinhalten die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Bank Ihnen diese Kommunikation über Videobanking anbieten kann. Die Nutzung der Kommunikation über Videobanking setzt voraus, dass Sie eine Vereinbarung über Formen der Kommunikation per Fax, Telefon und E-Mail mit der Bank vereinbart haben. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weitere Sonderbedingungen, die die Bank Ihnen in den Bedingungen für Bankdienstleistungen zur Verfügung stellt und die Sie auch jederzeit über www.bethmannbank.de herunterladen und ausdrucken können.

2. Identifizierung des Kunden

(1) Zur Wahrung des Bankgeheimnisses und zum Schutz Ihrer Daten bietet die Bank eine Kommunikation über Videobanking unter Einbeziehung Ihrer personenbezogenen Daten erst nach Ihrer eindeutigen Identifikation an.

(2) Die Art und Weise der Identifikation liegt im alleinigen Ermessen der Bank.

3. Technische Voraussetzungen

Sie benötigen einen PC, Laptop oder ein mobiles Endgerät (Smartphone/Tablet) (jeweils eine „Telekommunikationseinrichtung“) mit einem Mikrofon und gegebenenfalls einer Webcam, einen Internetzugang (mindestens DSL) oder eine entsprechende Mobilfunkanbindung

(LTE) und einen aktuellen, gängigen Browser (Microsoft Edge, Internet Explorer, Firefox, Google Chrome, Safari).

4. Videobanking-Verfahren

(1) Mit Nutzung des Videobankings verpflichten Sie sich zur Beachtung des dem Videobanking zugrunde liegenden, nachfolgend beschriebenen Verfahrens. Zur Nutzung des Videobankings ist eine Anmeldung im Onlinebanking der Bank nicht erforderlich.

(2) Nachdem Sie Ihren Gesprächstermin vereinbart haben, stellt Ihnen Ihr Berater per E-Mail einen Link zu Ihrem Videobanking zur Verfügung.

Verfahren mit Laptop oder PC:

- ▶ Klicken Sie auf den Link für das Videobanking-Meeting, den Sie per E-Mail erhalten haben.
- ▶ Sie werden nun aufgefordert, ein Browser-Plug-in der Firma Microsoft Corporation zu installieren. Dies ist nur beim erstmaligen Aufruf des Videobankings mit der jeweiligen Telekommunikationseinrichtung erforderlich und ermöglicht es, eine sichere Verbindung zu der Bank herzustellen. Bei jedem weiteren Aufruf des Links entfällt dieser Schritt und Sie können sofort das Videobanking starten.
- ▶ Nach der Installation werden Sie gefragt, ob ein Zugriff auf Ihre Kamera erfolgen soll. Hier entscheiden Sie, ob Microsoft Teams grundsätzlich die Kamera verwenden darf. Ob Ihr Berater Sie während der Kommunikation über Videobanking sehen soll oder nicht, können sie individuell vor und auch während jedes Meetings in Microsoft Teams bestimmen.
- ▶ Anschließend erscheint eine Eingabeaufforderung, bei der Sie den Namen bestimmen können, mit dem Sie während des Meetings als Teilnehmer angezeigt werden.
- ▶ Durch Betätigen der Schaltfläche „Jetzt teilnehmen“ gelangen Sie in den Wartebereich. Ihr Berater oder ein anderer Teilnehmer wird Sie dann dem Meeting beitreten lassen.

Verfahren mit Smartphone oder Tablet:

- ▶ Klicken Sie auf den Link für das Videobanking-Meeting, den Sie per E-Mail erhalten haben.
- ▶ Bevor Sie das Videobanking mittels Smartphone oder Tablet nutzen können, werden Sie beim ersten Aufruf aufgefordert, die App Teams aus Ihrem jeweiligen App Store herunterzuladen.
- ▶ Klicken Sie nun gegebenenfalls erneut auf den Link für das Videobanking-Meeting, den Sie per E-Mail erhalten haben.
- ▶ Anschließend erscheint eine Eingabeaufforderung, bei der Sie den Namen bestimmen können, mit dem Sie während des Meetings als Teilnehmer angezeigt werden.
- ▶ Durch Betätigen der Schaltfläche „Jetzt teilnehmen“ gelangen Sie in den Wartebereich. Ihr Berater oder ein anderer Teilnehmer wird Sie dann dem Meeting beitreten lassen.

(3) Nachdem Ihr Berater Sie dem Videobanking-Meeting hat beitreten lassen, können Sie ihn auf dem Bildschirm Ihrer Telekommunikationseinrichtung sehen. Die verbale Kommunikation erfolgt über das Mikrofon, die Webcam Ihrer Telekommunikationseinrichtung oder telefonisch. Ihr Berater kann während der Kommunikation über Videobanking nicht nur mit Ihnen sprechen, sondern Ihnen auch Unterlagen zeigen.

(4) Die Übertragung Ihres Ton- und/oder Bildsignals und natürlich auch das Videobanking selbst können von Ihnen jederzeit auch während der laufenden Kommunikation beendet werden.

5. Hinweis zum Datenschutz

(1) Zur Durchführung des Videobankings bedient sich die Bank der cloudbasierten Anwendung Microsoft Teams, die personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet. Microsoft speichert und verwendet Metadaten, um eine Analyse und Berichterstellung über die Nutzung von Microsoft Teams zu ermöglichen.

(2) Es gelten die Hinweise zum Datenschutz in der Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlage „Wesentliche Informationen über Bankdienstleistungen“, die Sie auch jederzeit auf www.bethmannbank.de herunterladen und ausdrucken können.

6. Aufzeichnung der Gespräche über Videobanking

(1) Um gesetzliche Anforderungen zum Anlegerschutz zu erfüllen, ist die Bank rechtlich dazu verpflichtet, Gespräche, die vom Berater im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen geführt werden, aufzuzeichnen und zu speichern.

Die Aufzeichnung beinhaltet ausschließlich die Aufzeichnung des gesprochenen Worts; es erfolgt weder eine Bildaufzeichnung noch eine Speicherung der geteilten Dokumente. Die Aufzeichnung wird unabhängig davon erfolgen, ob das Gespräch zu einem Abschluss eines solchen Geschäfts oder zur Erbringung einer solchen Dienstleistung führt.

(2) Die Bank wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Gespräche im Sinne des Absatzes 1 aufzuzeichnen.

(3) Soweit Inhalte von Gesprächen aufgezeichnet, gespeichert und verarbeitet werden, die von der gesetzlichen Pflicht nach Absatz 1 nicht erfasst sind, wird die Bank Ihr jederzeit widerrufliches Einverständnis hierzu einholen. Die Bank informiert Sie vorab über die Aufzeichnung, Speicherung und Verarbeitung von Inhalten des Gesprächs über Videobanking.

7. Sicherheit des Videobankings

(1) Ihr Berater wird während der Kommunikation über Videobanking auf Diskretion seitens der Bank achten.

(2) Die gesamte Kommunikation über Videobanking zwischen Ihnen und Ihrem Berater findet verschlüsselt und unter Berücksichtigung von Sicherheitsstandards statt.

(3) Die Netzwirkommunikation in der Anwendung Microsoft Teams ist standardmäßig verschlüsselt. Weitere Informationen zur Sicherheit von Microsoft Teams finden Sie auf der Website von Microsoft.

8. Rechte der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch

(1) Die Bank behält sich im Einzelfall das Recht vor, eine Kommunikation über Videobanking mit Ihnen abzulehnen oder jederzeit – auch im Verlauf der Kommunikation – zu beenden, insbesondere, wenn sich die Kommunikation über Videobanking im Einzelfall als nicht sachgerecht erweist oder Sie nicht identifiziert werden können.

(2) Die Bank ist bemüht, die Kommunikation über Videobanking verfügbar zu halten. Ihnen steht jedoch kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit des Videobankings sowie auf eine fehlerfreie und ohne Unterbrechung funktionierende Kommunikation über Videobanking zu.

(3) Den Inhalt der Kommunikation im Rahmen des Videobankings bestimmen Sie gemeinsam mit der Bank. Im Einzelfall hat die Bank das Recht, bestimmte Gesprächsinhalte und -themen von der Kommunikation über Videobanking auszuschließen. Ein Ausschluss von bestimmten Gesprächsinhalten und -themen kann aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sein

9. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten

(1) Der Ihnen zur Verfügung gestellte Link ist nur für Sie bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus stellen Sie im Laufe der Kommunikation über das Videobanking im öffentlichen Raum sicher, dass diese in einer diskreten Umgebung ohne mögliche Zuhörer erfolgt. In keinem Fall dürfen persönliche Zugangsdaten (zum Beispiel zum Onlinebanking) oder sonstige vertrauliche Informationen über das Videobanking kommuniziert werden.

(2) Es unterliegt Ihrer Verantwortung, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Telekommunikationseinrichtung, die Sie für die Kommunikation über Videobanking nutzen, technisch fehlerfrei funktioniert und frei ist von sogenannter Malware (Spyware, Viren, Trojaner etc.).

(3) Über technische Verständigungsprobleme während der Kommunikation über Videobanking informieren Sie und die Bank sich unverzüglich gegenseitig.

(4) Soweit Sie den Verlust oder Diebstahl der Telekommunikationseinrichtung, ihre missbräuchliche Verwendung oder ihre sonstige nicht autorisierte Nutzung feststellen, werden Sie die Bank hierüber unverzüglich unterrichten. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie den Verdacht haben, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz an Ihrer Telekommunikationseinrichtung erlangt hat oder diese verwendet.

(5) Für den Fall, dass Ihnen die Bank eine Kopie des Gesprächs über Videobanking zur Verfügung stellt, sind Sie verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe unverzüglich zu prüfen und auf Widersprüche hinzuweisen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe der Bank zu bestätigen.

(6) Haben Sie Ihre Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Videobanking vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, tragen Sie den hierdurch entstandenen Schaden.

10. Haftungsregelungen

(1) Die Bank schließt jede Haftung für Schäden aus, die Ihnen infolge von Fehlern, die bei den Telekommunikationseinrichtungen und/oder Netzbetreibern liegen oder höhere Gewalt (zum Beispiel Stromausfall, Streik etc.) darstellen, entstanden sind.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Bank – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Bank, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die Bank nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde, und auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Inhalt

Kapitel A

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden (Kontoführung, Sparverkehr, Kreditgeschäft, Auskünfte, Avale, Reisezahlungsmittel, Sonstiges)

Kapitel B

Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten (Ein-/Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

Kapitel C

Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

Kapitel D

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („Bank“) nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestimmen.

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

Kontaktdaten der Beschwerdestelle der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch:

Mainzer Landstraße 1, 60329 Frankfurt am Main

A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden (Kontoführung, Sparverkehr, Kreditgeschäft, Auskünfte, Avale, Reisezahlungsmittel, Sonstiges)

I. Persönliche Konten

1. Preismodell für Privatkonten

Kontoführung Standard	Euro
Grundpreis pro Monat (Pauschale)	30,00
Postenpreis: in Pauschale enthalten	0,00
Duplikate von Kontoauszügen und Belegen	nach Aufwand
Lastschrifteinlösung	in Pauschale enthalten
Lastschriftrückgabe – von Kunden eingereichte Lastschrift	in Pauschale enthalten
Vormerkung von Abbuchungsaufträgen	in Pauschale enthalten
Bareinzahlungen Dritter zugunsten eines Kontos bei ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch	in Pauschale enthalten
Engagementaufstellung – Ertragnisaufstellungen	in Pauschale enthalten

2. Übermittlung eines Kontoauszugs (pro Vorgang)

	Euro
Tages-/Wochen-/Monatsauszug	Porto
Selbstabholer (Bereitstellung für Selbstabholen mit Versand des Abschlusses)	Porto
Zusendung der gesammelten Abholerpost	Porto
Duplikate von Kontoauszügen und Belegen	nach Aufwand

II. Sparkonten

werden nicht angeboten

III. Sparbriefe

werden nicht angeboten

IV. Regelleistungen bei Privatkrediten/Ratenkrediten

werden nicht angeboten

V. Sonderleistungen im Kreditgeschäft

1. Kreditbearbeitung

	Euro
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tilgungssatzänderung/-aussetzung während der Festschreibungszeit ▶ Umwandlung in eine andere Kreditart ▶ Bearbeitungsentgelt für Hereinnahme von fremden oder ausländischen fondsgebundenen Lebensversicherungen (LV) ▶ vertragswidrige Rückzahlung ▶ Austausch/Änderung/Fälligkeit von LV-/Bausparverträgen oder Zusatzsicherheiten ▶ Pfandfreigabe mit und ohne Neubewertung ▶ Schuldübernahme oder Haftentlassung mit Schuldbeitritt ▶ Schuldhaftentlassung bzw. Sonderfälle ▶ Pfandaustausch ohne (mit) Barsicherheit ▶ Erklärung gegenüber Dritten (nur im Bestandsgeschäft) ▶ Zweitschrift Zinsbestätigung ▶ Änderung der Zahlungsweise während der Festschreibungszeit ▶ Kapitalverteilung/Darlehensaufteilung mit und ohne Neubewertung ▶ Abtretungserklärung im Rahmen eines Treuhandauftrags ▶ zusätzlicher Zins-/Tilgungsplan ▶ außerplanmäßige Kreditlinien/Saldobescheinigung ▶ Stundung ▶ Bankauskunft (Inland, Ausland, Europa, Übersee) ▶ Zuschlag für Eilauskünfte ▶ sonstige eingeholte Auskünfte ▶ Zweitschriften 	<p>Kostenerhebung gemäß Aufwand im Einzelfall</p>

2. Sicherheitenbearbeitung

Euro	
Einsichtnahme in Register oder Einholung eines Registerauszugs für den Kunden (zzgl. gegebenenfalls anfallender Registerkosten): <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundbuch ▶ Handelsregister ▶ Vereinsregister ▶ Güterstandsregister 	wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet
Grundpfandrechte: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rangänderung ▶ treuhänderische Verwaltung von Grundschulden ▶ sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten, ohne dass eine Verpflichtung der Bank vorliegt ▶ Erteilung von Treuhandaufträgen im Kundeninteresse 	wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet

VI. Auskünfte

Euro	
Bankauskunft – Inland/Ausland/Europa/Übersee	nach Aufwand
Zuschlag für Eilauskünfte	nach Aufwand
Sonstige eingeholte Auskünfte	nach Aufwand

VII. Avale

Euro	
	nur auf Anfrage

VIII. Reisezahlungsmittel – Reiseschecks

Euro	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verkauf von Reiseschecks ▶ Rücknahme unbenutzter Reiseschecks durch die Ausgabestelle 	wird nicht angeboten

IX. Safes/Verwahrstücke

werden nicht angeboten

X. Sonstiges

Euro	
Engagementaufstellung - Ertragnisaufstellungen	in Pauschale enthalten
Sicherung des Nachlasses für den Erben	hausintern: frei hausextern: nach Aufwand

B. Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten (Ein-/Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

I. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Zahlungsvorgang	Euro
Überweisung	alle Werktage außer: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Samstage ▶ 24. und 31. Dezember
Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger	alle Werktage außer: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Samstage ▶ 24. und 31. Dezember
Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger: <ul style="list-style-type: none"> ▶ MasterCard 	alle Werktage außer: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Samstage ▶ 24. und 31. Dezember

Hinweise:

- ▶ Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.
- ▶ Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

II. Barauszahlungen und Bareinzahlungen

Entgelte für Barauszahlungen

Auszahlung mit	am Schalter		am Geldautomaten				
	einem anderen Zahlungsdienstleister im EWR ¹ in		der Bank	einem anderen Zahlungsdienstleister im EWR ¹ in		einem anderen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR ¹ in	
	Euro	anderer Währung		Euro	anderer Währung	Euro	anderer Währung
girocard	wird nicht angeboten		wird nicht angeboten	wird nicht angeboten			
MasterCard	Der Preis wird von dem auszahlenden Kreditinstitut festgelegt; siehe dessen Preisaushang.		nicht vorhanden	Der Preis wird von dem auszahlenden Kreditinstitut festgelegt; siehe dessen Preisaushang.			

III. Überweisungen

1. Geschäftstage für Überweisungen

siehe B.I Geschäftstage der Bank

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹ (EWR) in Euro, in anderen EWR-Währungen² oder sonstigen Nicht-EUR-Währungen

2.1. Überweisungsaufträge

a. Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge

- ▶ belegte Aufträge 15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- ▶ beleglose Aufträge³ 15:30 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- ▶ beleglose Eil-Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro – Aufträge⁴ bis 13:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

¹ EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Folgende Länder gelten als EWR-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Franz.-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Griechenland, Gibraltar, Irland, Island (EWR), Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein (EWR), Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen (EWR), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint

³ Überweisung per Onlinebanking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

⁴ Überweisung per Datenfernübertragung

b. Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungsaufträge in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag ⁵	1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	2 Geschäftstage

Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag ⁶	4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	4 Geschäftstage

Überweisungsaufträge in sonstigen Nicht-EUR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag ⁷	4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	4 Geschäftstage

c. Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

aa. Überweisung in der Kontowährung

Bei einer Überweisung, die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt folgende Entgelte:

⁵ Überweisung per Onlinebanking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

⁶ Überweisung per Onlinebanking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

⁷ Überweisung per Onlinebanking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

Überweisungsmodalitäten je Überweisung vom Girokonto in Euro

Überweisungsart	beleghafte Überweisung	beleglose Überweisung (außerhalb des Onlinebankings)	per Dauerauftrag	Eilüberweisung
Überweisung mit IBAN des Zahlungsempfängers in Euro an ein anderes Kreditinstitut innerhalb Deutschlands oder an einen anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat	Standard-Überweisungsträger: 5 Euro pro Auftrag formlos: 10 Euro pro Auftrag	10 Euro pro Auftrag	in Pauschale enthalten	35 Euro pro Auftrag
Überweisung in Euro mit IBAN oder Kontonummer und BIC des Zahlungsempfängers sowie Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers an einen Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Mitgliedstaat	1,5 ‰ der Überweisungssumme mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro	entfällt
Überweisung mit IBAN/BIC des Zahlungsempfängers sowie Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, die auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats lautet	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro	entfällt
Überweisung mit IBAN/BIC des Zahlungsempfängers sowie Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, die auf eine Währung eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Mitgliedstaats lautet	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro zzgl. fremder Kosten	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro zzgl. fremder Kosten	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro zzgl. fremder Kosten	entfällt

bb. Überweisungsaufträge in einer anderen Währung als der Kontowährung

(1) Entgeltpflichtiger

Soweit sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des EWR ihren Sitz haben, tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (Share: SHA).

Für Zahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seinen Sitz nicht in einem EWR-Staat hat, kann zwischen folgenden Entgeltregelungen gewählt werden:

- ▶ Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (Share: SHA).
- ▶ Der Zahler trägt alle Entgelte (OUR).
- ▶ Der Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (Beneficiary: BEN).

(2) Höhe der Entgelte:

1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro

cc. Auslands-Dauerauftrag (nicht EWR)

1,5 %, mind. 15,00 Euro, maximal 150 Euro zzgl. fremder Kosten

d. Sonstige Entgelte

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	8,00 Euro
Die berechnete Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	in Pauschale enthalten
Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Überweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	8,00 Euro
Dauerauftrag Einrichtung/Änderung/Aussetzung	in Pauschale enthalten

2.2. Entgelte bei eingehenden Überweisungen

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis der Kontoführungspauschale abgegolten ist (siehe Kapitel A.I.1 Preismodell für Privatkunden). Bei einem Überweisungseingang werden folgende Entgelte berechnet:

Überweisungseingänge	Entgelt
Überweisung in Euro	in Pauschale enthalten
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaats lautet	1,5 % der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro zzgl. fremder Kosten aber kein Entgelt, wenn die Überweisung die Entgeltweisung des Zahlers „Zahler trägt alle Entgelte“ enthält

Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁹ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹⁰

3.1. Überweisungsaufträge

a. Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge

- ▶ belegte Aufträge 15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- ▶ beleglose Aufträge* 15:30 Uhr an Geschäftstagen der Bank

* Überweisung per Onlinebanking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

b. Ausführungsfristen

- ▶ bis max. 4 Geschäftstage

⁸ Folgende Länder gelten als EWR-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Franz.-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

⁹ Zum Beispiel US-Dollar

¹⁰ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 8).

c. Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

aa. Entgeltpflichtiger

Soweit sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des EWR ihren Sitz haben, tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (Share: SHA).

Für Zahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seinen Sitz nicht in einem EWR-Staat hat, kann zwischen folgenden Entgeltregelungen gewählt werden:

- ▶ Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (Share: SHA).
- ▶ Der Zahler trägt alle Entgelte (OUR).
- ▶ Der Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (Beneficiary: BEN).

bb. Höhe der Entgelte

Zielland	Konventionelle Abwicklung 0/SHA
Drittstaaten außerhalb der EU und des EWR und übrige Länder	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, maximal 150 Euro zzgl. fremder Kosten

d. Sonstige Entgelte

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	8,00 Euro
Die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	in Pauschale enthalten
Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Überweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	8,00 Euro
Dauerauftrag Einrichtung/Änderung/Aussetzung	in Pauschale enthalten

3.2. Entgelte bei eingehenden Überweisungen aus Deutschland und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹¹ (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)¹² sowie Überweisungen aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹³

a. Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- ▶ Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (0 oder SHA).
- ▶ Der Zahler trägt alle Entgelte (1 oder OUR).
- ▶ Der Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (2 oder BEN).

b. Höhe der Entgelte

Bei der Entgeltweisung 0/SHA und 2/BEN werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Zielland	Konventionelle Abwicklung		
	1/OUR	0/SHA	2/BEN
Drittstaaten außerhalb der EU und des EWR und übrige Länder	in Pauschale enthalten	1,5 ‰ der Überweisungssumme, mindestens 15,00 Euro, max. 150 Euro zzgl. fremder Kosten	

Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

IV. Zahlungen aus Lastschriften

1. Geschäftstage für Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger

siehe B.I Geschäftstage der Bank

2. Einzugsermächtigungslastschrift, die an einer Verkaufsstelle mithilfe einer Zahlungskarte generiert wird (elektronisches Lastschriftverfahren)

Lastschrifteinlösung	kostenfrei
----------------------	------------

¹¹ Folgende Länder gelten als EWR-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Franz.-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

¹² Zum Beispiel US-Dollar

¹³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit siehe Fußnote 8).

3. SEPA Basislastschrift

Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Lastschritteinlösung	kostenfrei
Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Lastschrift mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch diesen	8,00 Euro

V. Zahlungskarten

1. Geschäftstage für Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

siehe B.I Geschäftstage der Bank

2. girocard

wird nicht angeboten

3. Kreditkarten

a. MasterCard

aa. Allgemein

	Euro
MasterCard GOLD: ▶ Hauptkarte (jährlich) ▶ Zusatzkarte (jährlich)	65,00 45,00
Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden bei: ▶ Änderung des Namens des Karteninhabers ▶ von ihm veranlasstem Kontowechsel ▶ nicht von der Bank zu vertretender Beschädigung oder Verlust	kostenfrei
Sperrungen einer MasterCard auf Veranlassung des Kunden	kostenfrei
Einsatz der MasterCard an Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen: ▶ in Euro innerhalb des EWR ▶ in Fremdwährung ▶ außerhalb des EWR <i>Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Kapitel D des Verzeichnisses.</i>	fremde Spesen

bb. Ausführungsfrist für Zahlungen der Bank aus MasterCard-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	3 Geschäftstage
Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro	3 Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des EWR	Die Kartenzahlung wird schnellstmöglich bewirkt.

VI. Scheckverkehr
1. Scheckverkehr im Inland
a. Entgelte

EUR	
Barscheckvordrucke (pro Scheckheft à 25 Stück)	wird nicht angeboten
Zusendung von Barscheckvordrucken auf Kundenwunsch	wird nicht angeboten
Bereitstellung eines bestätigten Bundesbank-Schecks	25,00
Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks	20,00

b. Wertstellungen

Barscheck	Tag der Auszahlung
Bestätigter oder unbestätigter Bundesbank-Scheck	Tag der Auszahlung

C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

Über die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung trifft die Bank mit dem Kunden einzelvertragliche Vereinbarungen. Die Regelungen dieses Kapitels C des Preis- und Leistungsverzeichnisses gelten, soweit die einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten keine abweichenden Bestimmungen vorsehen.

I. Beratungsfreies Geschäft/reines Ausführungsgeschäft (execution only)

Soweit der Kunde die Anlageberatung und Vermögensverwaltung der Bank nicht nutzen möchte, gelten nachfolgende Bedingungen.

Entgelte, die von der Bank erhoben werden, sowie fremde Kosten (sogenannte fremde Spesen, insbesondere Börsenentgelt, Maklercourtage und Brokerg Gebühr), die an den Kunden weitergegeben werden, verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, es ist in den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes ausgewiesen.

Die Bank weist darauf hin, dass Kunden aus Geschäften mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

1. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften ist der Handelsertrag der Bank Teil des Festpreises.

2. Kommissionsgeschäfte

2.1. An-/Verkauf- und Abwicklungskosten – Ausführung im In- und Ausland

Finanzinstrument	Basisentgelt	Zuzüglich Provision in % vom Kurswert
Aktien	fremde Spesen	1 %, mind. 75,00 Euro
Optionsscheine	fremde Spesen	1 %, mind. 75,00 Euro
Genussscheine	fremde Spesen	1 %, mind. 75,00 Euro
Börsengehandelte Investmentanteile (sogenannte Exchange Traded Funds, ETF)	fremde Spesen	1 %, mind. 75,00 Euro
Verzinsliche Wertpapiere	fremde Spesen	0,5 % vom Kurswert, mindestens aber vom Nennwert bzw. mind. 75,00 Euro
Investmentanteile	fremde Spesen	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, max. 6 %
Bezugsrechte	fremde Spesen	1 %, mind. 75,00 Euro

Falls Teilausführungen von Aufträgen aufgrund der Marktverhältnisse erforderlich sind, werden sie wie in oben dargestellter Tabelle brepreist. Je Teilausführung fällt die Mindestgebühr von 75,00 Euro an.

2.2. Lieferspesen Wertpapierrechnung – Ausland

Lieferspesen können entstehen, wenn Wertpapiere von einer ausländischen Verwahrstelle an eine andere Verwahrstelle übertragen werden oder wenn Wertpapiergeschäfte an einer ausländischen Börse getätigt werden. Es handelt sich um fremde Spesen, die an den Kunden weitergereicht werden.

2.3. Zeichnung von Neuemissionen

Die Kosten bemessen sich je nach Gegenstand der Neuemission entsprechend der Tabelle unter 2.1.

2.4. Provisionen für Börsentermingeschäfte

Optionen werden wie folgt bepreist:

- ▶ 1 % von der Optionsprämie oder von dem Kontrakt
- ▶ zzgl. Grundgebühr i. H. v. 76,50 Euro
- ▶ zzgl. fremder Spesen

Die Ausübung von Aktienoptionen kostet 1 % vom Kurswert zzgl. fremder Spesen.

Kommt es infolge geringer Nachfrage (sogenannter enger Marktverhältnisse) zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung, soweit sie nicht taggleich erfolgt, wie ein gesonderter Kontrakt abgerechnet.

Futures werden wie folgt bepreist:

- ▶ 50,00 Euro pro Kontrakt
- ▶ zzgl. Grundgebühr i. H. v. 76,50 Euro
- ▶ zzgl. fremder Spesen.

2.5. Preislich limitierte Orders

Die Limitierung ist kostenfrei.

2.6. An-/Verkauf- und Abwicklungskosten von Wertpapieren außerhalb von Börsen (sogenannte Over-the-Counter-Geschäfte, OTC-Geschäfte)

0,5 % vom Gegenwert der Transaktion zzgl. fremder Spesen

II. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

1. Entgelt für die Verwahrung von Finanzinstrumenten (Depotkosten) – Jahressätze

	Girosammelverwahrung	Streifbandverwahrung	Wertpapierrechnung (Auslandsverwahrung)
Alle Finanzinstrumente mit Ausnahme von hauseigenen Fonds der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch	0,25 % p. a. vom Kurswert, mindestens Nennwert	0,25 % p. a. vom Kurswert, mindestens Nennwert	0,25 % p. a. vom Kurswert, mindestens Nennwert
Ministdepotkosten p. a.	1.000,00 Euro zzgl. MwSt.		

Bei unterjähriger Depotschließung erfolgt die Berechnung des Entgelts für die Verwahrung einschließlich der Mindestdepotkosten zeitanteilig.

Die Berechnung erfolgt quartalsweise nachträglich auf der Basis der Monatsendwerte. Hauseigene Fonds sind Produkte, die von der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch aktiv verwaltet werden.

2. Optionsanleihen/-scheine

Aufteilung/Zusammenführung von Optionsanleihen	fremde Spesen zzgl. MwSt.
Ausbuchung fälliger Optionsscheine	kostenfrei

3. Bezug von Wertpapieren

Für die Ausübung des Bezugsrechts wird folgende Gebühr erhoben:

1 % des Bezugsgegenwerts

III. Sonstige Kosten

1. Depotauszüge und Aufstellungen

Erträgnisaufstellungen (Erstausfertigung)	kostenfrei
Depotauszug (Erstausfertigung)	kostenfrei

2. Registrierung von Namensaktien

fremde Spesen zzgl. MwSt.

3. Wertpapiereingang, -ausgang, -auslieferung und -übertrag bei Wertpapierrechnung und effektiven Wertpapieren

a) Depoteingang	
Wertpapierrechnung – Übertrag von anderer Bank	fremde Spesen zzgl. MwSt.
Girosammelverwahrung – Übertrag von anderer Bank	kostenfrei
b) Depotausgang	
Wertpapierrechnung – Übertrag auf andere Bank	fremde Spesen zzgl. MwSt.
Girosammelverwahrung – Übertrag von anderer Bank	kostenfrei
c) Depotüberträge im Hause	
	kostenfrei
d) Ermittlung der steuerlichen Anschaffungsdaten und Erstellung sowie Versand eines Bestätigungsschreibens an eine ausländische Bank	
	je nach Zeitaufwand: 100,00 Euro pro Stunde, mind. 60,00 Euro zzgl. MwSt. und zzgl. fremder Spesen

4. Dienstleistung für den Antrag auf Vorabreduzierung oder Rückerstattung ausländischer Quellensteuer

4.1. Antrag auf Vorabreduzierung

Im Falle einer Vorabreduzierung 1 % des Betrags der Vorabminderung, mindestens jedoch 50,00 Euro pro Position (zzgl. MwSt.), zuzüglich fremder Spesen (zzgl. MwSt.)

4.2. Antrag auf Rückerstattung

Im Falle einer Rückerstattung 1% des Rückerstattungsbetrags, mindestens jedoch 50,00 Euro pro Position (zzgl. MwSt.), zuzüglich fremder Spesen (zzgl. MwSt.)

5. Gutschriften von Zins-, Dividenden- und Ertragsansprüchen aus Depotbeständen sowie Endfälligkeiten, Einlösungen von verlostem/gekündigten Wertpapieren aus Depotbeständen

Gutschriften von Zins-/Dividenden-/Ertragsansprüchen	kostenfrei
Gutschriften von Endfälligkeiten/Verlosungen/Kündigungen	0,25 % vom Nennbetrag, mind. 25,00 Euro zzgl. MwSt.
Vormerkkosten pro Auftrag auf Euro-Konten	kostenfrei
Gesondert zur Verrechnung von Gutschriften eingerichtete Konten einschließlich Fremdwährungskonten	kostenfrei

6. Anforderung von Eintrittskarten bei Hauptversammlungen

In Hauptversammlungen von Gesellschaften mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: kostenfrei, Hauptversammlungen von Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums: fremde Spesen

D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen (Devisen) oder umgekehrt erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt:

I. Bestimmung der An- und Verkaufskurse für Devisen

Die Bank wickelt Kundengeschäfte in fremder Währung durch den An- und Verkauf von Devisen gegen 09:00 Uhr eines jeden Bankarbeitstags, der kein bundeseinheitlicher Feiertag ist, ab (1. Abwicklungstermin). Den An- und Verkauf von Devisen, deren Abwicklung der Bank im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis 09:00 Uhr nicht mehr möglich ist, wickelt die Bank ab 14:00 Uhr MEZ ab (2. Abwicklungstermin). Soweit eine Abwicklung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank beim 2. Abwicklungstermin nicht mehr möglich ist, erfolgt die Abwicklung zum 1. Abwicklungstermin des folgenden Bankarbeitstags, der kein bundeseinheitlicher Feiertag ist. Sollten Devisen zum jeweiligen Termin nicht handelbar sein, so erfolgt die Abwicklung zum nächstmöglichen Termin.

Dabei werden die An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurs) von Devisen von der Bank für die Kunden wie folgt festgelegt:

1. Abwicklungstermin

Die An- oder Verkaufskurse für den 1. Abwicklungstermin ergeben sich aus den von der Bank am Devisenmarkt gegen 09:00 Uhr MEZ erzielten An- oder Verkaufskursen abzüglich bzw. zuzüglich einer Handelsspanne für die Bank (siehe II. Handelsspanne). Die Kursnotierung inkl. Handelsspanne erfolgt mit 5 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

2. Abwicklungstermin

Die An- oder Verkaufskurse für den 2. Abwicklungstermin ergeben sich aus den von der Bank am Devisenmarkt gegen 14:00 Uhr MEZ erzielten An- oder Verkaufskursen abzüglich bzw. zuzüglich einer Handelsspanne für die Bank (siehe II. Handelsspanne). Die Kursnotierung inkl. Handelsspanne erfolgt mit 5 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

II. Handelsspanne

Die Handelsspanne bestimmt die Bank nach Kursstellen der jeweiligen Fremdwährungseinheit bzw. prozentual vom zugrunde liegenden Kurs:

1. Handelsspanne für Hauptfremdwährungen

Hauptfremdwährungen sind die nachfolgend aufgeführten Devisen, die im Durchschnitt am häufigsten bei Umrechnungen von Euro in Devisen oder umgekehrt gehandelt werden. Dabei bestimmt sich die Handelsspanne für die Bank nach Kursstellen der jeweiligen Fremdwährungseinheiten für den Gegenwert von 1 Euro:

US-Dollar (USD)	0,0030 Kursstellen des EUR/USD-Kurses
Japanischer Yen (JPY)	0,2400 Kursstellen des EUR/JPY-Kurses
Schweizer Franken (CHF)	0,0020 Kursstellen des EUR/CHF-Kurses
Britisches Pfund (GBP)	0,0020 Kursstellen des EUR/GBP-Kurses
Kanadischer Dollar (CAD)	0,0060 Kursstellen des EUR/CAD-Kurses
Schwedische Krone (SEK)	0,0240 Kursstellen des EUR/SEK-Kurses
Norwegische Krone (NOK)	0,0240 Kursstellen des EUR/NOK-Kurses
Dänische Krone (DKK)	0,0200 Kursstellen des EUR/DKK-Kurses

2. Handelsspanne für gängige Fremdwährungen

Gängige Fremdwährungen sind die nachfolgend aufgeführten Devisen, die im Durchschnitt häufig bei Umrechnungen von Euro in Devisen oder umgekehrt gehandelt werden:

Australischer Dollar (AUD), Südafrikanischer Rand (ZAR), Neuseeland-Dollar (NZD), Hongkong-Dollar (HKD), Tschechische Krone (CZK), Polnischer Zloty (PLN), Singapur-Dollar (SGD), Ungarischer Forint (HUF).

Die Handelsspanne für gängige Fremdwährungen beträgt jeweils $\pm 0,8$ % auf der Basis des gehandelten Kurses.

3. Handelsspanne für sonstige Fremdwährungen

Die Handelsspanne für alle sonstigen Fremdwährungen beträgt jeweils $\pm 1,5$ % auf der Basis des gehandelten Kurses.

III. Kreditkarten und Schecks

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz von Kreditkarten rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von der jeweiligen internationalen Kartenorganisation in Euro belastet worden ist.

Werden Zahlungsvorgänge von einer internationalen Kartenorganisation (zum Beispiel MasterCard International) der Bank in fremder Währung belastet, so stellt die Bank dem Kunden den Euro-Betrag in Rechnung, der sich unter Berücksichtigung des Umrechnungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt I. und II. ergibt.

Soweit für ein Scheckinkasso in Devisen ein in Euro geführtes Konto von Kunden zur Verrechnung belastet werden soll, erfolgt die Belastung des in Euro geführten Kontos nach der Konvertierung unter Berücksichtigung des Umrechnungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen in den Abschnitten I. und II.

Werden von Kunden Schecks in Devisen zur Gutschrift bei der Bank eingereicht, so erfolgt die Konvertierung zur Gutschrift auf einem in Euro geführten Konto des Kunden unverzüglich nach Mitteilung der Korrespondenzbank an die Bank über die endgültige Einlösung des Schecks unter Berücksichtigung des Umrechnungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen in den Abschnitten I. und II. Ist der eingereichte Scheck auf die Bank bezogen, erfolgt die Konvertierung unverzüglich nach der internen Prüfung der Bank nach den Absätzen I. und II.

Bankangaben

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Mainzer Landstraße 1, 60329 Frankfurt am Main

Briefadresse: Postfach 10 06 32, 60006 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 2177-0

Fax +49 69 2177-3449

E-Mail: kontakt@bethmannbank.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Tom de Swaan

Vorstand: Robert Swaak (Vorsitzender), Lars Kramer, Carsten Bittner, Tanja Cuppen, Dan Dorner, Choy van der Hooff-Cheong, Annerie Vreugdenhil

Ständige Vertreter: Hans Hanegraaf (Sprecher), Agnes Brelik, Martin Eichstädt-Krug, Stefan Meine, Michael Pleske

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 51359 USt-IdNr. DE815191350

Aufsichtsbehörden: Die zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de). Die zuständige Aufsichtsbehörde in den Niederlanden ist die niederländische Zentralbank, De Nederlandse Bank, Spaklerweg 4, 1096 BA Amsterdam, Niederlande (Internet: www.dnb.nl). Eine weitere Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu).